

DIE NEUE GEMEINSCHAFTSDISKUSSION ALS FUNKTIONALES ÄQUIVALENT DER FORDISTISCH- KEYNESIANISCHEN WOHLFAHRTSSTAATSDOKTRIN

Im Anschluss an die Herausarbeitung des spezifischen Ideologiegehalts der neuen Gemeinschaftsdiskussion soll nun im vierten Kapitel dieser Arbeit eine erklärende These für das soziale Phänomen der Debatte entwickelt und dargestellt werden. Genauer gesagt wird es darum gehen, ein Erklärungsangebot dafür zu unterbreiten, welche Funktion die neue Gemeinschaftsdiskussion in ihrer aus sozialwissenschaftlicher Perspektive spezifisch ideologischen Struktur für das gesellschaftliche Projekt der Sozialen Arbeit im bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystem hat. Erst hierdurch wird der sozialwissenschaftliche Erkenntnisgewinn der Untersuchung relationiert, und damit im engeren Sinne ‚reflexiv‘.

Grundlegende These des darzustellenden Erklärungsansatzes ist mithin, dass die wohlfahrtssystematische Funktion der Debatte gerade *in* ihrer spezifisch ideologischen Struktur zu suchen ist. Nicht etwa *trotz*, sondern gerade *mithilfe* ihrer konkret erkennbaren Ideologiehaltigkeit – so die These – löst die Debatte ein Problem für das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem und das Projekt Sozialer Arbeit.

Der Terminus ‚Problemlösung‘ deutet die theoriesystematische Verortung des im Folgenden zu entwickelnden Erklärungsansatzes bereits an; die neue Gemeinschaftsdiskussion soll in dieser Untersuchung zwar hinsichtlich ihrer Funktion erklärt werden, d.h. sie soll in einen Zusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit gebracht werden. Dies wird allerdings nicht mithilfe eines klassisch funktionalistischen Erklärungsmodells geschehen.

Unter klassisch funktionalistischen Erklärungsmodellen werden hier solche Ansätze verstanden, die essentialistisch und mithilfe traditioneller Ursache-Wirkungsvorstellungen argumentieren.¹ Ein soziales Phänomen wird klassisch funktionalistisch in seiner Funktion erklärt, indem sein Problemlösungsgehalt einzig in Bezug gesetzt wird zu einer oder mehreren als essentiell definierten Problemursachen. Es besteht also die Vorstellung von ‚objektiven‘, problemauslösenden Faktoren, deren Identifikation wiederum zum Verständnis des vorliegenden sozialen Phänomens führt. Die Frage nach möglichen Alternativen der Problemlösung für eine Problemursache wird nicht in die theoretischen Überlegungen miteinbezogen, wodurch diese Ansätze im Rahmen der vorgenommenen Beschreibung und Erklärung eines sozialen Phänomens gleichzeitig Gefahr laufen, letzteres in seiner konkreten Vorfindbarkeit als einzig mögliche Problemlösung darzustellen (vgl. kritisch dazu Nassehi 2008b: 93). Indem das soziale Phänomen also theoretisch als unvermeidlich dargestellt wird, tendieren klassisch funktionalistische Denkmodelle dazu, die von ihnen (re-)konstruierten Ursache-Wirkungszusammenhänge gleichzeitig normativ zu rechtfertigen: Das empirisch vorfindbare Phänomen wird dann nicht nur als Problemlösungsstrategie interpretiert und dadurch in ihrer Funktion erklärbar, sondern die Erklärung der Problemlösungsstrategie führt gleichzeitig zu der Vorstellung, diese sei in ihrer Funktion unabdingbar (vgl. dazu auch Reckwitz 2003).

Die genannte Undifferenziertheit klassisch funktionalistischer Erklärungsmodelle sozialer Phänomene hat Robert K. Merton bereits in einem erstmals 1948 veröffentlichten Beitrag (selbst-)kritisch hinterfragt. Merton stellte dort fest, eine „willkürliche Annahme der funktionalen Unentbehrlichkeit bestimmter sozialer Strukturen“ (Merton 1995: 50) sei nicht haltbar. „Genau so wie ein- und dasselbe Phänomen mehrfache Funktionen haben kann, so kann auch ein- und dieselbe Funktion von jeweils anderen Phänomenen auf jeweils andere Weise erfüllt werden.“ (a.a.O.: 31, im Original kursiv).

1 Die in dieser Untersuchung als ‚klassisch funktionalistisch‘ bezeichneten Ansätze sind bei genauerer Betrachtung sicherlich intern zu differenzieren. So spricht bspw. Helmut Willke (2000) aus systemtheoretischer Perspektive von zwei historischen Vorläufern heutiger Systemtheorie, welche in ihrer grundsätzlichen Denkweise beide dem entsprechen, was hier als klassisch funktionalistisch titulierte wird. Willke unterscheidet die ‚strukturell-funktionale Systemtheorie‘ (maßgeblich vertreten durch Talcott Parsons) vom ‚systemfunktionalen Ansatz‘ (vertreten durch Walter Buckley und James Miller), rechtfertigt aber die Unterscheidung dieser beiden Ansätze gegenüber einem zeitgemäßen, heute verbreiteten systemtheoretischen Verständnis ähnlich, wie dies nachfolgend im Rahmen der vorliegenden Untersuchung geschieht (vgl. a.a.O.: 5ff.).

Merton lieferte mit dieser Differenzierung zwischen funktionalem Zusammenhang und funktionaler Unentbehrlichkeit einen entscheidenden Grundbaustein zur Weiterentwicklung funktional erklärender Theorien in den Sozialwissenschaften. Aus ihm ergibt sich, dass es – will man ein soziales Phänomen über seine konkrete Funktion verstehbar machen, ohne es gleichzeitig als evolutionär unvermeidlich und/oder normativ gerechtfertigt darzustellen – geboten erscheint, das Phänomen zwar als mögliche, aber keinesfalls als unabdingbar notwendige Problemlösungsstrategie für ein identifizierbares Problem zu fassen.

Dieser Erkenntnis trägt die systemtheoretische Denkfigur des ‚funktionalen Äquivalents‘ Rechnung, die Merton mit seiner Kritik bereits grundsätzlich in die Sozialwissenschaften eingeführt hatte (vgl. a.a.O.: 50). Sie wurde systematisch durch Niklas Luhmann (1987) weiterentwickelt und als ‚funktionale Methode‘ in der Systemtheorie etabliert. Der entscheidende Vorteil dieser Erkenntnismethode gegenüber klassisch funktionalistischen Erklärungsansätzen liegt nun in der dort angelegten Möglichkeit, soziale Phänomene über funktionale Zusammenhänge zu erklären, ohne diese Erklärungen deshalb gleichzeitig normativ absolut zu setzen. Stattdessen wird versucht, die Funktion des vorgefundenen sozialen Phänomens gerade mithilfe einer Inbezugsetzung des untersuchten Gegenstands zu anderen (möglichen oder bereits existierenden) Problemlösungsstrategien für dasselbe identifizierte Problem zu verdeutlichen. Das ermöglicht neben entnormativierten und tendenziell deontologisierten Erklärungshypothesen (vgl. Fuchs 2003: 208) gleichzeitig die Untersuchung sozialer Wandlungsprozesse (vgl. Willke 1999: 77), denn ein soziales Phänomen erscheint nach diesem theoretischen Verständnis jederzeit durch ein anderes ersetzbar, vorausgesetzt, letzteres stellt eine äquivalente Problemlösungsstrategie für dasselbe zu identifizierende Problem dar.

Luhmann selbst stellt die funktionale Methode und die Bedingungen ihrer Anwendbarkeit folgendermaßen dar:

„Die Ergiebigkeit der funktionalen Methode und der Erklärungswert ihrer Resultate hängen davon ab, wie die Beziehung zwischen Problem und möglicher Problemlösung spezifiziert werden kann. Spezifizieren heißt: engere Bedingungen der Möglichkeit angeben, und für empirische Wissenschaft heißt dies: Rekurs auf Kausalität. Allerdings besteht die funktionale Methode nicht einfach im Aufdecken von Kausalgesetzmäßigkeiten mit dem Ziele, bei Vorliegen bestimmter Ursachen bestimmte Wirkungen als notwendig (bzw. ausreichend wahrscheinlich) erklären zu können. Der Erkenntnisgewinn liegt gleichsam quer zu den Kausalitäten, er besteht in ihrem Vergleich. Man kann ihn erzielen, auch wenn Kausalitäten zunächst nur hypothetisch als noch nicht ausreichend erforscht unterstellt werden. Man muß dann nur die pure Hypothesizität

der Kausalannahmen nicht vergessen, sondern in den Vergleich einbringen. [...] Die funktionale Methode [ist] letztlich eine vergleichende Methode, und ihre Einführung in die Realität dient dazu, das Vorhandene für den Seitenblick auf andere Möglichkeiten zu öffnen. Sie ermittelt letztlich Relationen zwischen Relationen: Sie bezieht etwas auf einen Problemgesichtspunkt, um es auf andere Problemlösungen beziehen zu können.“ (Luhmann 1987, S.84f.; Einfügung P.S.; vgl. auch Luhmann 1998: 42f.)

Noch einmal anders gewendet bleibt festzuhalten: Ein Untersuchungsgegenstand lässt sich mithilfe der funktionalen Methode produktiv erklären, indem er in seiner Funktion hypothetisch als Problemlösungsstrategie begriffen wird. Als solche kann er erklärt werden mithilfe der Verdeutlichung zweier zentraler Relationen. Die erste Relation, die es zu verdeutlichen gilt, ist diejenige zwischen einem hypothetisch als Problem zu identifizierenden zweiten sozialen Phänomen und dem Untersuchungsgegenstand selbst, also der angenommenen Problemlösungsstrategie. Die zweite Relation, deren Verdeutlichung dazu dient, den Untersuchungsgegenstand in seiner Funktion zu begreifen, ist die Relation zwischen ihm selbst und dritten annehmbaren oder empirisch vorfindbaren sozialen Phänomenen, die hypothetisch statt seiner als Problemlösungsstrategie für dasselbe hypothetisch als Problem zu identifizierende soziale Phänomen in Frage kämen.²

Was bedeutet das Gesagte für die Interpretation der neuen Gemeinschaftsdiskussion? Es bedeutet zunächst, dass man – um die funktionale Methode fruchtbar nutzen zu können – die neue Gemeinschaftsdiskussion als Problemlösungsstrategie zu begreifen hat. D.h., hypothetisch davon auszugehen, dass die Debatte in ihrer spezifisch ideologischen Struktur in der Lage ist, ein Problem zu lösen, welches sonst nicht oder anderweitig gelöst werden würde. Dies impliziert nun wiederum, sich von der Vorstellung zu verabschieden, Diskussionen führten in ihrem Verlauf oder letztendlichen Ausgang zu ‚inhaltlichen‘ Lösungen. Diese Vorstellung führt, denkt man den Diskussionszusammenhang als Problemlösungsstrategie im Sinne der funktionalen Methode, in die Irre. Nicht, in welche Richtung die Diskussion sich entwickelt, interessiert hier, sondern es interessiert, *dass* sie geführt wird. Anders ausgedrückt: das soziale Phänomen der neuen Gemeinschaftsdiskussion – betrachtet

-
- 2 Genau genommen bietet die funktionale Methode damit die Chance, gänzlich vom Begriff der Kausalität abzusehen und ihn durch ‚Relationalität‘ zu ersetzen. Dies wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konsequent umgesetzt. Eine solche strikte Eliminierung des Kausalitätsgedankens ist in Luhmanns Werk noch nicht konsequent der Fall, allerdings durchaus maßgeblicher Bestandteil aktueller systemtheoretischer Überlegungen (vgl. dazu Nassehi 2008b: 92ff.).

man es mithilfe der funktionalen Methode – *führt* als solches nicht zu Lösungen, die Debatte *ist* in ihrer spezifischen Struktur bereits die Lösung eines Problems.

Darüber hinaus resultiert aus den theoretischen Grundannahmen zu Beginn dieses Kapitels, dass, um die Funktion der Debatte sinnvoll mithilfe der funktionalen Methode zu begreifen, mindestens zwei theoretisch zu erarbeitende Bezugspunkte erkennbar sein müssen, deren Relationen zur neuen Gemeinschaftsdiskussion den oben genannten Relationen entsprechen. Es bedarf also erstens eines sozialen Phänomens, welches sinnvoll als identifizierbares Problem, auf das die neue Gemeinschaftsdiskussion als Problemlösungsstrategie reagiert, interpretiert werden kann. Zweitens bedarf es mindestens eines weiteren sozialen Phänomens, welches wiederum sinnvoll als alternative Problemlösungsstrategie zur neuen Gemeinschaftsdiskussion theoretisch denk- oder interpretierbar ist.

Beides, eine alternativ zur neuen Gemeinschaftsdiskussion denk- oder interpretierbare Problemlösungsstrategie, sowie eine beiden Problemlösungsstrategien zugrunde liegende Problemidentifikation, sollen nun kurz hypothetisch benannt werden, um das nachfolgende Erklärungsmodell der zu denkenden dreiseitigen Relation zunächst grob zu umreißen. Erst danach wird es zu einer detaillierten Darstellung der einzelnen Facetten der Relation kommen, wenn auf S. 128ff. die zugrunde zu legende Problemidentifikation und auf S. 142ff. die funktional äquivalente Problemlösungsstrategie zur neuen Gemeinschaftsdiskussion jeweils einzeln in ihrer spezifischen Relation zum Untersuchungsgegenstand darzustellen sind.

Als *funktionales Äquivalent* zur *Problemlösungsstrategie* ‚*Neue Gemeinschaftsdiskussion*‘ (vgl. dazu S. 150ff.) wird im Rahmen der erklärenden These dieser Arbeit die *fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin* ausgelegt (vgl. S. 142ff.). Als das den beiden äquivalent denkbaren Problemlösungsstrategien zugrunde liegende *Problem* wird eine *Diskrepanz zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems* interpretiert (vgl. Kap. 128ff.).

Aus dieser dreischrittig-relationierenden Erklärungsidee zum neuen Gemeinschaftsdiskussion resultiert, dass es keiner rein theoretischen Innovationen bedarf, was mögliche funktionale Äquivalente der neuen Gemeinschaftsdiskussion bzw. die ihr als Problemlösungsstrategie vorausgesetzte Problemidentifikation angeht. Es scheint im vorliegenden Fall nicht notwendig zu sein, hypothetisch mögliche Problemlösungsstrategien und Problemidentifikationen völlig neu aus der Theorie heraus zu ‚erdenken‘. Es ist dagegen möglich, beides – die funktional äquivalente Problemlösungsstrategie und das zugrunde liegende Problem – aus

der Beobachtung und theoretischen Interpretation bereits empirisch identifizierbarer Phänomene abzuleiten.

In diesem Sinne besteht – erstens – die Möglichkeit, die Debatte mithilfe der funktionalen Methode zu einer der neuen Gemeinschaftsdiskussion empirisch unmittelbar vorhergegangenen gesellschaftlichen Problemlösungsstrategie in Bezug zu setzen: der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin aus der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts. Diese muss nicht theoretisch neu erdacht werden, weil sie als soziales, diskurshistorisches Phänomen empirisch eindeutig identifizierbar ist. Das soziale Phänomen muss jedoch selbstverständlich als solches erst theoretisch bedacht, d.h. beobachtbar gemacht und als Problemlösungsstrategie interpretiert werden, wenn es in seiner hypothetisch anzunehmenden Funktion als äquivalente Problemlösungsstrategie in Relation zur neuen Gemeinschaftsdiskussion gesetzt werden soll (vgl. dazu weiterführend S. 142ff.). So gesehen ist also auch die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin nicht einfach als soziales Phänomen ‚empirisch vorhanden‘. Selbstredend muss auch die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin erkenntnisinteressegeleitet und zielgerichtet beobachtbar gemacht und in ihrer Komplexität reduziert werden, um sie hypothetisch als funktional äquivalente Problemlösungsstrategie deuten zu können.

Ähnlich verhält es sich – zweitens – auch mit dem hypothetisch zu identifizierenden Problem. Als Problem ist das soziale Phänomen einer Diskrepanz zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems interpretierbar. Zwar ist auch dieses Phänomen nicht einfach als passendes Problem zur Problemlösungsstrategie der neuen Gemeinschaftsdiskussion ‚vorzufinden‘, also ‚objektiv‘ verfügbar. Auch dieses Phänomen ist erst durch Beobachtung und Interpretation als ‚Problem‘ zu objektivieren, denn der (insbesondere in der Soziologie geführte) Diskussionszusammenhang über widersprüchliche Effekte des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems ist zwar als solcher klar erkenntlich, er ist aber natürlich – wie jeder Diskussionszusammenhang – kategorial erschließungs- und interpretationsbedürftig, wenn man ihn als relationales ‚Problem‘ für ein anderes Phänomen beschreiben will. D.h. es bedarf einer durch das eigene Erkenntnisinteresse geleiteten Beobachtung der Diskussion, und darüber hinaus ist auch hier ein im engeren Sinne interpretativer Schritt notwendig, wenn die Diskrepanz zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion im bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystem als passende Problemidentifikation zur als Problemlösungsstrategie interpretierten neuen Gemeinschaftsdiskussion angenommen werden soll. Leistet man diese Interpretation jedoch, so ist auch das hypothetisch als Problem in Bezug zur neuen Gemeinschafts-

diskussion zu setzende soziale Phänomen nicht erst im Sinne gleichsam ‚reiner‘ Theorie zu ‚erdenken‘, sondern baut auf einer empirischen Grundlage auf (vgl. dazu weiterführend S. 128ff.).

Die neue Gemeinschaftsdiskussion soll nun im Einzelnen in Relation zu den sie erklärenden sozialen Phänomenen gesetzt werden. Diese relational erklärenden Phänomene müssen dafür ihrerseits beschreibbar gemacht werden. Dabei stellt sich die Frage, ob es sinnvoller erscheint, zunächst mit der genaueren hypothetischen Identifikation des der neuen Gemeinschaftsdiskussion relational zugrunde liegenden Problems fort zu fahren, oder ob man damit beginnt, die Diskussion zunächst in Bezug zu einer ihr funktional äquivalenten Problemlösungsstrategie zu setzen. Da es sich bei der funktionalen Methode um ein dreischrittiges Erklärungsmodell handelt, ist grundsätzlich beides möglich. Zugleich erscheint jedoch beides – zumindest im Sinne gedanklicher Nachvollziehbarkeit der Darstellung – gleich unmöglich. Die Schwierigkeit besteht darin, dass für eine nachvollziehbare Darstellung der zugrunde liegenden Problemidentifikation immer bereits ein Verständnis von einer funktional äquivalenten Problemlösungsstrategie vorausgesetzt werden muss, umgekehrt aber muss zum wirklichen Verständnis funktional äquivalenter Problemlösungsstrategien immer bereits eine Idee von der zugrunde gelegten Problemidentifikation vorhanden sein.³ Im vorliegenden Fall wird

- 3 Diese Schwierigkeit der erklärenden Darstellung von sozialen Phänomenen mithilfe der funktionalen Methode erscheint in der Tat unauflösbar. Sie dürfte ihren Ursprung in der Nichtpassung zwischen klassisch-logischer Argumentation (lineare Beweisführung) und systemtheoretisch inspirierter Argumentation (relationale Beweisführung) haben (vgl. dazu auch Luhmann 1992: 10). Entsprechend wird systemtheoretisch inspirierten Erklärungsansätzen in wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzungen immer wieder eine Vorgehensweise unterstellt, welche durch einen Zirkelschluss zu tautologischen Erkenntnissen komme. Dies erscheint allerdings als eine vorschnelle Gleichsetzung von relationaler und tautologischer Argumentation. Luhmann schreibt dazu, dass im Sinne systemtheoretischer Erkenntnis ein *Circulus vitiosus* niemals vermieden werden könne. Dies könne auch nicht der Anspruch theoretischer Erkenntnis sein. Stattdessen gehe es darum, Zirkularität „durch Konditionierungen [zu] unterbrechen. Das ist die Funktion von Gründen. Sie transformieren den *circulus vitiosus* aber nur in einen infiniten Regreß, denn man muß jetzt nach den Gründen für die Gründe fragen. Daher wird der infinite Regreß mit Approximationshoffnungen ausgestattet, die letztlich in funktionierender Komplexität rückversichert sind. Wenn man die Gründe wieder begründet und jede Etappe für Kritik offen und revisionsbereit hält, wird es immer unwahrscheinlicher, daß ein solches Gebäude ohne jeden Realitätsbezug hätte aufgeführt werden können. Die Zirkularität ist nicht eliminiert, sie ist in Gebrauch genommen, ist entfaltet, ist enttautologisiert. Ohne diesen basalen Selbstbezug würde jede Erkenntnis zusammenbrechen. Nur mit seiner Hilfe ist eine umweltsensible Struktur aufzuführen, die dem, was die

mit der Darstellung des theoretisch identifizierbaren Problems begonnen.

Das identifizierbare Problem: Der Gegensatz zwischen Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems

Es wird im Folgenden eine Diskrepanz zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems angenommen. Um diese Diskrepanz als Problem zu identifizieren, bedarf es keines eigenständigen empirischen Herangehens. Es ist möglich, auf zahlreiche vorliegende empirische und theoretische Befunde zurückzugreifen, die die These von einer Diskrepanz zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems stützen und dabei gleichsam im Nebeneffekt eine Beobachtung dessen ermöglichen, was im Rahmen dieser Untersuchung als ‚Bundesrepublikanisches Wohlfahrtssystem‘ gefasst wird. Allerdings ist es, um dies sichtbar zu machen, neuerlich von Nöten, einen diskursiven Zugriff zu konstruieren. So erst lässt sich ein inzwischen relativ ausdifferenzierter sozialwissenschaftlicher Diskussionszusammenhang zum Thema ‚Entstehung und Dynamik des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems‘ abbilden und sich eine Vorstellung davon entwickeln, was es heißen könnte, von einem bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystem zu sprechen.

‚Wohlfahrtsstaatsforschung‘ ist seit nunmehr ca. sechzig Jahren klar als Zweig der sozialwissenschaftlichen Forschung auszumachen (vgl. Leisering 2001: 1214). Es geht also zur Identifizierung des Problems, welches in seiner Relation zur neuen Gemeinschaftsdiskussion betrachtet werden soll, zunächst einmal darum, das diskursive Feld der Wohlfahrtsstaatsforschung zu ordnen. Der sozialwissenschaftliche Diskussionszusammenhang zum Thema, welcher in sich bereits theoretisch angereicherte empirische Forschungsergebnisse enthält, muss dazu prägnant umrissen werden.

Es bedarf jedoch bereits beim bloßen Zugriff auf diesen Diskussionszusammenhang einer begrifflichen Differenzierung. Innerhalb der zu findenden sozialwissenschaftlichen Literatur werden zum Teil sehr unsystematisch unter anderem die Begriffe ‚Sozialstaat‘, ‚Wohlfahrtsstaat‘, ‚Wohlfahrtssystem‘, ‚Wohlfahrtssektor‘, ‚Sozialsystem‘, ‚Sozialesektor‘,

Wissenschaft dann Realität (Gegenstände, Objekte usw.) nennt, Information abgewinnt“ (Luhmann 1987: 648f.).

„Sozialmodell“ sowie „Sozialpolitik“ oder gar „Sozialhilfe“⁴ (vgl. etwa Luhmann 1998: 633) zur Bezeichnung des jeweils Gleichen verwandt. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist es jedoch der Klarheit halber sinnvoll, nur einen dieser Begriffe zu benutzen. Zur Wahl eines der vorhandenen Termini bedarf es einer begründeten Entscheidung.

Es erscheint zunächst am präzisesten, zur Darstellung des identifizierbaren Problems den Begriff „Wohlfahrtsstaat“ zu nutzen. Für den Terminus „Wohlfahrtsstaat“ spricht vor allem das Argument, dass es sich hierbei – im Gegensatz zu den eher offenen Begriffen „Sozialsystem“ oder „Sozialpolitik“ – um „einen spezifischen Modus ‚politisch veranstalteter Vergesellschaftung‘ [...], einen historisch-konkreten Gesellschaftstyp“ (Lessenich 2000: 41, im Original teils kursiv) handelt, der als „Nachkriegsphänomen westlicher Gesellschaften“ (ebd.) gefasst werden kann, und historisch anzusiedeln ist ab den 1950er Jahren. Durch letzteres unterscheidet sich der Begriff auch vom Terminus „Sozialstaat“.

Da es im Folgenden um die Darstellung von Relationen historisch konkreter sozialer Phänomene gehen soll, hat das von Stephan Lessenich vorgebrachte Argument, mit dem er für die Nutzung des Begriffs „Wohlfahrtsstaat“ plädiert, einiges Gewicht auch für die Wahl des passenden Begriffs im Rahmen dieser Untersuchung. Fraglich bleibt aber für den hier interessierenden Zusammenhang, inwiefern die Zentriertheit des von Lessenich favorisierten Terminus‘ auf Staatlichkeit dem gemeinten sozialen Phänomen wirklich gerecht wird. Insbesondere aus Perspektive des Projekts der Sozialen Arbeit, welches mit guten Gründen als Teil des zu bezeichnenden sozialen Phänomens angesehen werden kann, erschöpft sich das bundesrepublikanische Wohlfahrtsmodell keineswegs in klar staatlichen oder auch nur – im institutionalistischen Sinne – als „po-

- 4 Insbesondere die Verwendung des Begriffs Sozialhilfe steht geradezu symbolisch für eine immer noch erkennbare Unterbelichtung der personenbezogenen Dienstleistungen beim sozialwissenschaftlichen Blick auf das Wohlfahrtssystem, zumindest sobald die Beobachtung den engeren Kontext der sozialpädagogischen Fachdiskussion verlässt. Denn die Verwendung des Begriffs Sozialhilfe legt zumindest nahe, das Verständnis von Leistungen des Wohlfahrtssystems auf materielle Leistungen nach dem heutigen SGB XII zu verengen. Diese tendenzielle Gleichsetzung von sozialen Dienstleistungen mit rechtlichen und geldlichen Steuerungsformen (vgl. in diesem Sinne etwa auch Luhmann 1981: 94ff.) macht es vielen eher soziologisch sozialisierten Sozialwissenschaftlern nach wie vor schwer, den fokussierten Kommunikationszusammenhang adäquat zu fassen (vgl. dazu (selbst-) kritisch auch Alber 2001: 84; Leisering 2004b: 259f.; Schmid 1996: 62; Seeleib-Kaiser 2007: 20). Gleichzeitig verdeutlicht dieser Umstand, in welchem hohem Maße es sozialpädagogisch informierte TheoretikerInnen bisher versäumt haben, sich in diesen größeren Diskussionszusammenhang einzubringen.

litisch⁵ zu bezeichnenden Strukturen.⁵ Auch wird es zwar relativ im internationalen Vergleich, aber dennoch durchaus nicht zur Gänze staatlich gesteuert, sondern ist subsidiär strukturiert (vgl. auch Kaufmann 2003b: 304) und gesamtgesellschaftlich daher mit guten Gründen jenseits direkt staatlicher Organisationsmechanismen zu verorten (vgl. dazu in je unterschiedlichem Zugriff auch Lampert/Althammer 2004: 11f.; Koch 1995; Schmid 1996: 21ff.; Bode 2004: 10ff.; Leisering 2005: 203; Hegelich/Meyer 2008: 143). Daher wird der Terminus des ‚bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems‘, welcher staats- wie politikzentrierte Assoziationen vermeidet, aber dennoch historisch konkret auf das Modell der deutschen Nachkriegszeit bezogen erscheint, in dieser Arbeit dem Begriff des ‚Wohlfahrtsstaats‘ vorgezogen.

Eine Verwendung des Systembegriffs erscheint dabei durchaus sinnvoll.⁶ Denn es lässt sich eine inzwischen recht klar auszumachende „eigene Wirklichkeit“ (Leisering 2004a: 20; vgl. dazu unter anderem auch Leisering 1997b: 251; Leisering 2005: 200f.; Lessenich 1998: 91; Bode 2004: 10, sowie ansatzweise bereits Achinger 1971: 51; Luhmann 1981: 10) des bundesrepublikanischen Kommunikationszusammenhangs um

-
- 5 Fabian Kessl (2005) weist in diesem Zusammenhang auf die verkürzte Hierarchisierung hin, die automatisch entsteht, wenn man sozialpolitische und sozialarbeiterische Interventionen als substantiell voneinander getrennte Systeme zu denken versucht, welche verschiedene Aufgaben zu lösen hätten. Stattdessen bietet es sich nach Kessl an, „Sozialpolitik und Soziale Arbeit zwar analytisch als zwei Handlungslogiken zu unterscheiden, aber gleichzeitig als zwei Aspekte *desselben* Regierungshandelns zu betrachten“ (vgl. a.a.O.: 92; vgl. auch Olk 2005: 875; vgl. im Sinne einer zunehmenden historischen Konvergenz von Sozialer Arbeit und Sozialpolitik auch Münchmeier 2007: 219ff.). Der Einschätzung Kessls kann hier uneingeschränkt zugestimmt werden. Auch über den gemachten Vorschlag hinaus dürfte der analytische Wert einer Unterscheidung von Sozialpolitik und Sozialer Arbeit allerdings für die sozialwissenschaftliche Forschung zum Wohlfahrtssystem solange fraglich bleiben, wie zwar die – in vielerlei Hinsicht unkonkreten – Begriffe ‚Sozialpolitik‘ und ‚Soziale Arbeit‘ für die Unterscheidung von ‚Handlungslogiken‘ (um bei dem von Kessl benutzten Terminus zu bleiben) benutzt werden, aber nicht weitergehend dazu geforscht wird, *worin* genau diese beiden Handlungslogiken sich unterscheiden (vgl. dazu kritisch auch bereits Kaufmann 1975: 87). Zur theoretischen und empiriebasierten Weiterentwicklung der genannten Differenzbestimmung böten sich z.B. steuerungstheoretische Perspektiven an.
- 6 Diese Erkenntnis scheint sich aktuell mehr und mehr durchzusetzen. So führt das jüngst erschienene, sicherlich Standards setzende Handbuch von Schubert/Hegelich/Bazant (2008) anstelle des Begriffs ‚Wohlfahrtsstaat‘ den Terminus ‚Wohlfahrtssystem‘ im Titel. Als avantgardistisch in dieser Hinsicht ist wohl das bereits sechzehn Jahre alte Buch von Gould (1993) anzusehen, wenngleich der Systembegriff hier freilich aus anderer theoretischer Perspektive ins Spiel gebracht wurde.

das Thema ‚Wohlfahrt‘ ausmachen, welcher somit zumindest hypothetisch als Wohlfahrtssystem im engeren Sinne bezeichnet werden kann.⁷ Die systemtheoretisch obligatorisch erscheinende Frage nach der Leitdifferenz des identifizierten Systems und mithin die Frage danach, was denn den Anlass für die von Leisering identifizierte „eigene Wirklichkeit“ des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems ausmacht, erscheint zunächst einmal auch recht einfach zu beantworten: als Anlass für die wohlfahrtssystematische Kommunikation scheinen permanente Fragen nach teilgesellschaftlicher In- bzw. Exklusion von Individuen und Gruppen in modernen Gesellschaftszusammenhängen zu dienen (vgl. dazu auch Luhmann 1998: 633f.; Bommers/Koch 2004: 80; Scherr 2004: 66f.). Entsprechend könnte als Leitdifferenz des Wohlfahrtssystems allgemein die Frage nach teilgesellschaftlicher Inklusion/Exklusion identifiziert werden.

Mit der hypothetischen Benennung der Leitdifferenz des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems ist die System-Umwelt-Relation des Phänomens grob umrissen. Damit besteht gleichzeitig eine ungefähre Vorstellung davon, für welche Irritationen resp. Perturbationen das System kommunikativ empfänglich ist, welche Reize also eine gewisse Chance haben, in den kommunikativen Kreislauf des Wohlfahrtssystems

- 7 Sicherlich ist dabei zutreffend, was Lutz Leisering (2005: 201) hervorhebt, wenn er davon spricht, dass das Wohlfahrtssystem differenzierungstheoretisch quer zu liegen scheint zu den „Kommunikationsmedien und (reinen) Leitideen [...] der großen Subsysteme Politik, Wirtschaft, Familie usw.“ (ebd.). Zudem besitzt das im Rahmen der vorliegenden Arbeit hypothetisch als System verstandene Wohlfahrtssystem keine ‚eigenen‘ Steuerungsmittel wie etwa das System ‚Wirtschaft‘ mit dem von ihm eigens geschaffenen Steuerungsmittel ‚Geld‘. Letzteres ist jedoch bei den wenigsten Systemen so überzeugend nachweisbar wie im Falle der Wirtschaft (vgl. Willke 1989: 113f.). Seit Luhmann (1981) ist dennoch eine große Scheu in der sozialwissenschaftlichen Community zu beobachten, wenn es darum geht, die Kommunikation um Wohlfahrt im Zeichen der Leitdifferenz von teilgesellschaftlicher Inklusion/Exklusion als wirklich ‚systemisch‘ zu titulieren. Versteht man den Systembegriff jedoch konsequent als Bezeichnung für relativ geschlossene Kommunikationszusammenhänge im Sinne eigener Denklagen – und dies ist eine wohl weitgehend konsensfähige Auffassung des Systemgedankens – und verfällt dabei nicht auf den Versuch, nach *exklusiven* Begriffen, Institutionen oder Steuerungsmitteln des Wohlfahrtssystems zu suchen, so kann durchaus von einem ‚Wohlfahrtssystem‘ im systemtheoretischen Sinne gesprochen werden (vgl. dazu die folgenden Ausführungen, sowie andeutungsweise bspw. auch Leisering 2005: 259, sowie Stichweh 2005: 164f. Letzterer differenziert zwar in Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitssystem, ordnet allen drei Systemen aber „die Idee der Vollinklusion aller Gesellschaftsmitglieder“ (ebd.) zu, was die von ihm vorgenommene Dreiteilung letztlich als Binnendifferenzierung *eines* Systems erscheinen lässt).

zu gelangen. Dies sind Fragen, deren unmittelbare Relationen zur Leitdifferenz teilgesellschaftlicher Inklusion/Exklusion für das System erkennbar sind und die gleichzeitig auf eine interne Veränderungsnotwendigkeit des Systems, also auf dessen Aufnahmebereitschaft treffen.

Nun wirkt die hier hypothetisch angenommene Leitdifferenz ‚teilgesellschaftlicher Inklusion/Exklusion‘ aber zunächst einmal recht abstrakt und mutet kritisch betrachtet ahistorisch statisch an. Es taucht die berechnete Frage auf, ob die wohlfahrtssystematische Kommunikation ihre eigene Wirklichkeit nicht viel eher an zeitgebundenen Wertideen oder Wertgesichtspunkten ausrichtet, wie z.B. ‚soziale Gleichheit‘, ‚soziale Gerechtigkeit‘, ‚Chancengerechtigkeit‘, ‚soziale Sicherheit‘ usw. (vgl. dahingehend Kaufmann 1977: 511, vgl. dazu kritisch auch Leisering 1997b: 258f.). Auf den ersten Blick erscheint eine solche, zentral auf die Dynamik gesellschaftlicher Prozesse abzielende Theoretisierung⁸ als nahe liegende und letztlich konkretere Beschreibung der wohlfahrtssystematischen Kommunikation. Gleichzeitig jedoch versperrt eine solche zeithistorische Konkretisierung den theoretischen Blick auf das Allgemeine im Besonderen, oder eben: die abstrakte, strukturierende Kommunikationslogik der einzelnen konkret beobachtbaren semantischen Muster. Hinzu kommt, dass die jeweils historisch konkreten Wertideen, die in der wohlfahrtssystematischen Kommunikation in bestimmten zeit-historischen Kontexten aufscheinen, in der Regel keine Wertideen sind, die nur hier beobachtbar sind. Sie finden sich gleichfalls in anderen Systemzusammenhängen, so zumindest in historisch analogen politischen und medialen Semantiken. Diese Wertideen zu identifizieren, bietet dem/r BeobachterIn mithin wenig mehr, als – im Bild gesprochen – zu erfassen, in welcher Farbe der immer gleiche Raum gestrichen ist. Mit welchem Raum man es zu tun hat und welche Farben der Raum grundsätzlich zulässt, ist damit jedoch noch nicht erklärt.

Hilfreicher erscheint es daher, beide geschilderten Blicke miteinander zu verbinden: Die abstrakte Leitdifferenz ‚teilgesellschaftliche Inklusion/Exklusion‘ darf dann nicht per se als konkurrente Vorstellung zur Annahme, dass sich Leitdifferenzen des Wohlfahrtssystems in Begriffspaaren wie ‚soziale Gerechtigkeit/soziale Ungerechtigkeit‘ oder ‚soziale Gleichheit/soziale Ungleichheit‘ manifestieren, begriffen werden. Stattdessen scheint es weiterführend, Begriffe wie ‚soziale Gerechtigkeit‘ oder ‚soziale Sicherheit‘ als jeweils historisch konkrete Wertge-

8 Eine solchermaßen fokussierte Theoretisierung stünde sicherlich im Vordergrund einer Analyse, welche die neue Gemeinschaftsdiskussion im engeren Sinne diskurstheoretisch relationieren würde. Vgl. zur Begründung, warum eine solche Theoretisierung im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht unternommen wird, auch S. 30, Anm. 4.

sichtspunkte des Wohlfahrtssystems zu verstehen, gleichsam als kommunikatives Zeitkolorit, das die abstrakt darüber liegende Leitdifferenz ‚teilgesellschaftliche Inklusion/Exklusion‘ semantisch konkretisiert und zeitgeschichtlich erfassbar macht. Die über den verschiedenen Wertgesichtspunkten stehende Leitdifferenz bleibt jedoch die strukturelle Frage nach ‚teilgesellschaftlicher Inklusion/Exklusion‘. Dass sie historisch konkret als Frage nach ‚sozialer Gerechtigkeit/sozialer Ungerechtigkeit‘, nach ‚sozialer Sicherheit/sozialer Unsicherheit‘ und/oder nach ‚sozialer Gleichheit/sozialer Ungleichheit‘ auftauchen kann, muss keinen Widerspruch zur strukturellen Dauerhaftigkeit der darüber stehenden Leitdifferenz bedeuten.

Mit einer hypothetischen Benennung der Leitdifferenz des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems ist jedoch nun wiederum erst wenig über die interne Logik wohlfahrtssystematischer Kommunikation gesagt. Zwar können wir uns, indem wir eine Leitdifferenz ausmachen, einen Zugang zum Verständnis der anhaltenden Kommunikationsanlässe des Wohlfahrtssystems schaffen. Wir versetzen uns gewissermaßen in eine reflektierte Selbstbeschreibung des Systems.⁹ Noch nichts wissen wir hierdurch jedoch über die genauere Dynamik, besser: Eigendynamik des Systems, die sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive beobachten lässt. Die entscheidende Frage lautet also: Wie genau wird die sozialwissenschaftlich identifizierbare Leitdifferenz des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems teilgesellschaftlicher Inklusion/Exklusion – und historisch konkret dann bspw.: sozialer Gerechtigkeit/Ungerechtigkeit – seitens des Systems bearbeitet, und welche Dynamik entsteht wiederum hierdurch für das System selbst und seine Umwelt?

Eine Antwort hieraus ergibt sich nun wiederum nicht aus ‚reiner Theorie‘. Es bietet sich stattdessen ein weiteres Mal an, die bestehende Kommunikation zum Phänomen des Wohlfahrtssystems genau zu beobachten. Unterzieht man den sozialwissenschaftlichen Diskussionszusammenhang zum Thema ‚Bundesrepublikanisches Wohlfahrtssystem‘ einer solchen genaueren Beobachtung, so fällt auf, dass die Dynamik des

9 Nur als hypothetisch angenommene Selbstbeschreibung des Systems ist – dies sei hier nochmals klar herausgestellt – auch die Leitdifferenz ‚teilgesellschaftliche Inklusion/Exklusion‘ des Wohlfahrtssystems zu verstehen: es geht mit der Benennung dieser Leitdifferenz darum zu begreifen, wann sich *das Wohlfahrtssystem* zur Kommunikation angeregt fühlt. Keineswegs dient sie dazu zu benennen, wo Ausschließungs- und/oder Einschließungsprozesse aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ‚tatsächlich‘ stattfinden (vgl. systematisch zur Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdbeschreibung von Systemen auch Kieserling 2000: 39ff.). Im diesem Sinne kann auch Robert Castel zugestimmt werden, wenn dieser schreibt: „Ausschluss ist kein analytischer Begriff.“ (Castel 2008: 69)

Gegenstands selbst, d.h. die internen Zusammenhänge sowie die Auswirkungen, die das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem auf sich selbst und andere Teile der Gesellschaft hat(te), erst seit etwa Ende der siebziger Jahre von breiterem sozialwissenschaftlichen Interesse sind, während man sich zuvor quasi ausschließlich¹⁰ damit beschäftigte, nach Ursachen und Entstehungsumständen des Wohlfahrtssystems zu fragen (vgl. Leisering 2001: 1216). Genau dies, die Dynamik des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems selbst, interessiert aber, wenn es nachfolgend darum gehen wird, ein Problem zu identifizieren, für welches die neue Gemeinschaftsdiskussion eine Problemlösungsstrategie darstellen könnte.

Auf welche Ergebnisse neuerer sozialwissenschaftlicher Forschungen zur Dynamik des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems lässt sich also zurückgreifen, um das identifizierbare Problem, auf welches die neue Gemeinschaftsdiskussion ‚antworteten‘ könnte, theoretisch gehaltvoll abzubilden? Welche theoretischen Erkenntnisse bieten einen Ausgangspunkt zur Identifikation der Dynamik des Wohlfahrtssystems?

Der/Die BeobachterIn der sozialwissenschaftlichen Diskussion zum Thema stößt sicherlich zuerst auf die dort viel bemühte Krisenrhetorik (vgl. bspw. Butterwegge 2005; Kaufmann 2003a: 173ff.; Lampert 1997: 328ff.; Leisering 2004a: 31ff.; Merten/Scherr 2004: 7; Ritter 2006). Das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem allein als krisenhaft zu bezeichnen, führt jedoch für eine Erkenntnis spezifischer Logiken des zu objektivierenden Gegenstands noch nicht weiter. Der Aussagewert dieses Urteils bleibt begrenzt, da Krisen – erstens – kaum als Spezifikum des bundesdeutschen Wohlfahrtssystems gelten können, sondern nach inzwischen weit verbreiteter Auffassung ein generelles Merkmal von Entwicklungsdynamiken modern konstituierter Gesellschaften sind: Durch die gleichzeitige Etablierung und Radikalisierung von immer mehr verschiedenen, jeweils systemspezifischen Eigenlogiken kann moderne Gesellschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive generell als ein soziales Phänomen interpretiert werden, das laufend Konflikte und Krisen neu produziert und verschärft (vgl. Schimank 2007: 10), und zwar keineswegs ausschließlich in Auseinandersetzung mit einem einzelnen Teilsystem, wie bspw. dem Wohlfahrtssystem. Die gleichzeitigen

10 Als historische Ausnahme ist auf Hans Achinger (vgl. 1966) hinzuweisen, der bereits zu Anfang der sich ausdifferenzierenden Wohlfahrtsstaatsforschung auf die Bedeutung einer wissenschaftlichen wie politischen Beobachtung der Folgen des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems hinwies (vgl. zur Pionierrolle Achingers auch Leisering 2001: 1211/1215f.). Als weiterer historischer Vorläufer in diesem Sinne ist die frühe Position von Christian von Ferber (1967) zu sehen.

Dauerkonflikte unterschiedlicher Systemlogiken führen in ihrer Masse für die moderne Gesellschaft zu einem andauernden Zustand von Krisenhaftigkeit. Zugleich aber garantiert eben dies auch Stabilität, da sich die verschiedenen, in Konflikt zueinander stehenden Teilsystemlogiken gegenseitig in ihrer Expansivität beschränken (vgl. dazu bspw. Luhmann 1998: 1087; Leisering 2001: 1218; Willke 1993a: 94).

Es erscheint insofern fraglich, wie spezifisch charakterisierend die Aussage, das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem sei in einer Krise, über die Funktionalität von Krisenaussagen hinaus (vgl. dazu auch Dollinger 2004: 383f.) überhaupt sein kann. Bleibt man bei einer vagen Krisenaussage – und dies ist die Regel – so ist der Erkenntniswert dieser Aussage aufgrund des oben Erörterten gering einzuschätzen. Versucht man hingegen, das Argument auf das spezifische Krisenmoment zu präzisieren, so wird erst recht deutlich, inwieweit die Bezeichnung ‚Krise‘ redundant ist, da alle sozialwissenschaftlichen Aussagen zu modernen Gesellschaften ‚Krise‘ konstatieren können und die getroffene Aussage nur dadurch an Wert gewinnt, dass dem Begriff ‚Krise‘ etwas anderes an die Seite gestellt wird, was dann erst den Unterschied in der getroffenen Aussage ausmacht und somit letztlich allein ausschlaggebend einen Zugriff auf das zu Beschreibende zu konstruieren erlaubt.

Etwas an den im Diskurs weit verbreiteten Krisendiagnosen des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems scheint jedoch durchaus bedenkenswert und objektivierungsdienlich zu sein. Es sind dies die den beobachtbaren Krisenaussagen zum Teil zugrunde liegenden empirischen Befunde, welche wiederum Aussagen zur Ineffektivität des bestehenden Wohlfahrtssystems zulassen, was die Erreichung der dem System immer wieder zugerechneten Ziele ‚sozialer Gerechtigkeit‘ und/oder ‚gesellschaftlicher Integration‘ (vgl. zur Formulierung dieser Ziele bspw. Böhnisch 1994: 32; Böhnisch/Schröer/Thiersch 2005: 225ff.; Opielka 2006; Otto/Ziegler 2005: 118; Thiersch 1997: 273/278f.; Thiersch 2007: 3; Thole et al. 2005) anbelangt.¹¹

11 Die Idee ‚gesellschaftlicher Integration‘ scheint von den jeweiligen AutorInnen überwiegend als Möglichkeit einer Art von ganzheitlicher oder doch zumindest überwiegender Integration von Individuen in die moderne Gesellschaft gedacht zu werden. Diese theoretische Sichtweise und das dabei geltende Verständnis des Begriffs ‚gesellschaftliche Integration‘ ist nicht kompatibel zu einer systemtheoretisch inspirierten Auffassung. Mit Albert Scherr (1999) lässt sich festhalten, dass diese Betrachtungsweise aus systemtheoretischer Perspektive unterkomplex erscheint: „Die Vorstellung, nationalstaatliche Gesellschaften könnten Individuen ‚integrieren‘ und müßten dies zum Zweck ihrer Bestandserhaltung tun, [wird] obsolet [...], denn] gesellschaftliche Kommunikation findet als teilsystematisch ausdifferenzierte statt, und die gesellschaftliche Teilnahme von Indi-

Vielen sozialwissenschaftlichen Befunden zufolge wird mithilfe des bestehenden Wohlfahrtssystems insgesamt betrachtet kaum ein Mehr an ‚sozialer Gerechtigkeit‘ und/oder ‚gesellschaftlicher Integration‘ hergestellt (vgl. dazu etwa Deutschmann 1997; Dollinger 2008: 36).¹² Vielmehr lassen sich in dieser Hinsicht in Teilen wohlfahrtssystematischer Steuerungsversuche sogar gegensätzliche Effekte vermuten (vgl. dazu bspw. Alber 2001: 74f.; Gredig/Wilhelm 2007; Kaufmann et al. 1982; Leibfried et al. 1995: 274ff.; 81; Leisering 1997b: 253; Leisering/Voges 1992: 468f.; Lessenich 2008: 10f.; Schelkle 2004: 138; Mohr 2007: 61ff.; für die us-amerikanische Diskussion etwa auch Hasenfeld 1992: 268f.; vgl. zu diesem Punkt auch S. 163ff. der vorliegenden Untersuchung), und zwar unmittelbar durch die Erzeugung von Folgeproblemen wie auch mittelbar dadurch, dass durch die Ausweitung der augenscheinlichen Möglichkeit zur Inklusion die weiterhin „Nichtinkludierten“ schärfer ausgegrenzt sind als sie es vorher waren“ (Leisering 2005: 260).

Dabei greift nun allerdings wiederum zu kurz, wer diese Aussage pauschal trifft oder versteht. Stattdessen muss für differenzierte Aussagen zu (Re)inklusionseffekten wohlfahrtssystematischer Eingriffe deutlich zwischen einzelnen Teilgruppen von AdressatInnen unterschieden werden (vgl. hierzu bspw. Leisering 1997a).¹³ Meist scheint dabei je-

viduen vollzieht sich als Teilnahme von Personen an der thematisch spezialisierten Kommunikation von Teilsystemen; keines der Teilsysteme ‚integriert‘ Individuen, sondern diese beziehen sich auf Individuen als Personen, d.h. als Adressaten spezialisierter Erwartungen, als Träger von Leistungs- und Publikumsrollen. Der Integrationsbegriff wird folglich durch den Inklusionsbegriff ersetzt [...]“ (Scherr 1999: 45; vgl. kritisch zum Verständnis einer ganzheitlich gesellschaftlichen Einbindung von Individuen durch das Wohlfahrtssystem auch Luhmann 1995: 148; Scherr 2001: 69; Fuchs 2004b: 25f.; Meier Kressig 2005: 53f.)

- 12 Dies gilt für die Idee ‚sozialer Gerechtigkeit‘ zumindest dann, wenn man sie als Bedürfnisgerechtigkeit im engeren Sinne definiert. Vgl. zur Zerrissenheit des Wohlfahrtssystems zwischen verschiedenen Gerechtigkeitsverständnissen aktuell Becker/Hauser 2004: 28; auch bereits Zacher 1983: 82f.; vgl. kritisch für die Sicht der Leistungsempfänger dazu Liebig/Schupp 2008.
- 13 Hinzu kommen noch drei weitere Schwierigkeiten: Erstens stellt sich die Frage, wie ‚(teil-)gesellschaftliche Inklusionsprozesse‘ operationalisierbar sind. Eine differenzierungstheoretisch aufgeklärte Beobachtung hat – wie erörtert – davon auszugehen, dass es in modernen Gesellschaften keine gesellschaftliche Inklusion ‚per se‘ geben kann, sondern immer die Frage bleibt, in Bezug auf welche gesellschaftlichen Teilsysteme eine Person oder Personengruppe als inkludiert anzusehen ist. Ein Prozess hin zu ‚mehr‘ oder ‚weniger‘ ‚gesellschaftlicher Inklusion‘ als Ganzer ist daher kaum theoretisch, und umso weniger noch empirisch seriös überprüfbar. Zweitens besteht bereits in rein theoretischer Hinsicht die Frage, was Inklusionsprozesse durch das Wohlfahrtssystem ausmacht. So kann bspw.

doch die Wahrscheinlichkeit zur teilgesellschaftlichen (Re-)Inklusion von Bevölkerungsgruppen durch das Wohlfahrtssystem von den jeweiligen Fähigkeiten und Ressourcen der betroffenen sozialen Gruppen selbst abzuhängen (vgl. Leisering/Voges 1992: 468f.), was somit zumindest keinen strukturellen (Re-)Inklusionseffekt wohlfahrtssystematischer Eingriffe nahelegt. Trifft dies tatsächlich zu, so ließe sich mit guten Gründen sogar von einer Art ‚wohlfahrtssystematisch reproduziertem, sekundärem Matthäus-Effekt in Bezug auf soziale Lebenslagen‘ sprechen (vgl. dazu auch Thiersch 1997: 274, sowie bereits Tennstedt 1976: 145). Gemessen an den öffentlich ausgegebenen und allzu oft wissenschaftlich gutgläubig bestätigten Zielen ‚sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Integration‘ heißt das jedoch – und hier liegt die Provokation des Befunds, sofern man ihn konsequent zu lesen bereit ist –, dass das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem in seiner sozialwissenschaftlich beobachtbaren Form nicht nachweisbar mehr teilgesellschaftliche Exklusionen beseitigt als es (folge-)produziert.

Diese Aussage ist nun jedoch wiederum *nicht* gleichzusetzen mit der Behauptung, dass das bestehende Wohlfahrtssystem etwa ‚per se zwecklos‘ sei. Wäre dies der Fall, so existierte es vermutlich schlichtweg nicht. Es wäre also eine grob verkürzte Folgerung aus der obigen Interpretation, das bestehende Wohlfahrtssystem als schlicht ‚sinnlos‘ für den Gesamtzusammenhang der bundesrepublikanischen Gesellschaft zu bewerten und es aus diesen Gründen ‚abschaffen‘ oder radikal einschränken zu wollen, wie es einer vulgärkonservativen Folgerung (vgl. etwa Weizsäcker 1999; vgl. kritisch dazu Kessl/Reutlinger/Ziegler 2007: 11) oder so genannten neoliberalen Sichtweisen entspräche. Solche Forderungen sind indes nicht nur utopisch und unrealistisch, sie verkennen auch die hohe Wahrscheinlichkeit, mit der die oben genannten Widersprüche zwischen Effekten und Contraeffektivitäten des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems nicht der ‚falschen Realität‘ des Systems, sondern vielmehr der falschen theoretischen Fragestellung, unter der man es beobachtet, entspringen. Anders formuliert: Wenn Untersuchungen des

mit Stichweh (1988) von mindestens zwei Varianten wohlfahrtssystematischer Inklusion gesprochen werden: der Inklusion als KlientIn (Publikumsrolle) und der Inklusion als Professionellem/r (Leistungsrolle) (vgl. a.a.O.: 268ff.). Hinzu kommt – drittens – die methodische Schwierigkeit, dass zur Messung von Effekten wohlfahrtssystematischer Eingriffe keine Kontrollgruppen zur Verfügung stehen, bei denen unter ansonsten gleichen gesellschaftlichen Bedingungen keine wohlfahrtssystematischen Eingriffe erfolgen. In den letzten Jahren versucht man zunehmend, dieses Szenario zumindest grob mithilfe der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung herzustellen (vgl. dazu etwa Bode 2004; Mohr 2007; grundsätzlich auch Züchner 2007: 52ff.).

bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems zu widersprüchlichen Aussagen führen, was den Erfolg angeht, mit dem hier soziale Gerechtigkeit hergestellt und AdressatInnengruppen teilgesellschaftlich (re-)inkludiert werden, so gibt es nicht nur die Möglichkeit, das untersuchte System für ‚falsch‘ zu halten. Als viel unmittelbarere Folgerung daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Überprüfung der eigenen Hypothese dazu, was die Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems ist.

Was sowohl vulgärkonservative Apologien als auch einseitige Interpretationsansätze, die eine generelle Krise oder einen generellen Erfolg des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems konstatieren, vernachlässigen, ist also die Frage danach, ob die Ambivalenz der vorfindbaren theoretischen und empirischen Ergebnisse nicht darauf hinweist, dass *der öffentlich immer wieder propagierte Anspruch der Herstellung ‚sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Integration‘ quer liegt zur sozialwissenschaftlich erkennbaren Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems*. Wie erwähnt lassen sich neben Aspekten der Contraeffektivität sehr wohl auch empirische Hinweise auf – im Sinne einer teilgesellschaftlichen Inklusion von AdressatInnengruppen – intendierte Effekte des Wohlfahrtssystems finden (vgl. etwa Leisering 1997a; Alber 2001). Wer daher nur von einer generellen Contraeffektivität oder Effektivität des deutschen Wohlfahrtssystems der Nachkriegszeit in Bezug auf den öffentlich aufgestellten Anspruch des Systems spricht, verschweigt immer einen wichtigen Teil der empirischen Befunde zum Phänomen.

So sollte ernst genommen werden, worauf die empirischen Daten in ihrer Gesamtheit hinzuweisen scheinen: die Herstellung von ‚sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Integration‘ scheint weder im positiven, noch im negativen Sinne das zu sein, womit die Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems zutreffend beschrieben werden kann. Es erscheint schlicht irreführend, die Funktionalität des deutschen Wohlfahrtssystems anhand der direkten Erreichung der Ziele zu beurteilen, die gängigerweise für das System (bzw. durch das System selbst) benannt werden (vgl. dazu bereits Kaufmann 1977: 497f.; Lenhardt/Offe 1977: 99f.; Offe 1984b: 196, sowie Willke 1989; Kaufmann 2003b: 30). Die Funktionalität des Wohlfahrtssystems in der Erreichung ‚sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Integration‘ im Sinne einer Art ‚gesellschaftlicher Vollinklusion‘ zu suchen, mag zwar oberflächlich betrachtet zunächst einleuchtend erscheinen. Zumal für eine Fokussierung der Sozialen Arbeit wäre es aber wohl eher harmonisierend als erhellend, auf diese Weise theoretisch auf das System zuzugreifen (vgl. dazu auch Gredig/Wilhelm 2007: 244f.). Denn bei genauerer Betrachtung wird schnell klar, dass ein solcher Ansatz seine theoretische Diffe-

renz zur Logik, die er zu beobachten trachtet, nicht nutzt. Anstatt einen theoretischen Standpunkt einzunehmen und offen zu legen, der reflexiv sozialwissenschaftlich den Gegenstand ‚Wohlfahrtssystem‘ konstruiert und auf ihn zugreift, werden die öffentlich kommunizierten Ziele wohlfahrtssystematischer Interventionen bei einem solchen Zugriff stillschweigend als tatsächlich gegeben akzeptiert. Somit werden Selbstbeschreibungen reproduziert anstatt sie theoretisch gegenzulesen. Wer also die Frage nach der Inkongruenz zwischen Programm und Logik des Wohlfahrtssystems nicht zu stellen bereit ist, scheint schlicht nicht zwischen (Selbst)Anspruch und Funktion des Systems differenzieren zu wollen, oder – systemtheoretisch gesprochen – nicht zwischen der Leitdifferenz des identifizierbaren Systems (teilgesellschaftliche Inklusion/Exklusion) und dessen sozialwissenschaftlich beobachtbarer Eigenlogik differenzieren zu wollen (vgl. dazu auch Nassehi 2008a). Es wird dann jedoch ein Theoriefehler begangen, indem der Frage nach der *Funktion* des Systems mit der Antwort auf die *Intention* des Systems begegnet wird.

Folgt man diesen Gedanken, so scheint die Durchsetzung oder Herstellung von ‚sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Integration‘, mithin also die Herstellung von teilgesellschaftlichen Inklusionsprozessen schlicht nicht das zu sein, was die *Funktion* des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems zutreffend beschreibt (vgl. dazu für den Teilbereich der Sozialen Arbeit auch Hünersdorf 2004: 49f.). Gleichzeitig ist aber natürlich ernst zu nehmen, dass laufend in diesem Sinne kommuniziert wird. Bleiben wir in systemtheoretischer Lesart, so kann daraus der Schluss gezogen werden, dass die Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems darin liegt, das Problem teilgesellschaftlicher Inklusion/Exklusion zu bearbeiten, *indem* unter dem Label ‚sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Integration‘ laufend dazu kommuniziert wird (vgl. auch Luhmann 1973: 179ff.; Fuchs 2004b: 25). Nicht das tatsächliche Erreichen ‚gesellschaftlicher Integration‘ oder ‚sozialer Gerechtigkeit‘, sondern die Rede davon in Kombination mit institutionalisierten Maßnahmen, deren inklusionsfördernde Effekte jedoch nicht strukturell nachweisbar sind, sondern lediglich propagiert werden; dies erscheint als Funktion wohlfahrtssystematischer Logik.

Das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem erzielt somit keine strukturellen Lösungen sozialer Problemlagen, es ist von seiner Struktur her nicht dazu angelegt (vgl. dazu grundlegend bereits Lenhardt/Offe 1977: 120; vgl. für die Soziale Arbeit im engeren Sinne auch Münchmeier 2007: 215f.). Wenn im Einzelfall (Re)inklusionsprozesse von AdressatInnengruppen in andere gesellschaftliche Teilsysteme gefördert werden, wenn also – in wohlfahrtssystematischer Programmatik gespro-

chen – ‚gesellschaftliche Integration und soziale Gerechtigkeit‘ ‚erzielt‘ wird, so ist dies in normativer Hinsicht wünschenswert und für die im Einzelfall Betroffenen erfreulich, dieser Effekt liegt aber quer zur sozialwissenschaftlich erkennbaren strukturellen Funktion des Systems. Genauso gut könnte diese ‚Zielerreichung‘ im konkreten Fall auch nicht geschehen, die kommunikative Logik des Wohlfahrtssystems wird davon zunächst einmal nicht berührt. Denn seiner Funktion entspricht das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem – bezogen auf den konkreten Fall – bereits dadurch, dass der jeweilige ‚Fall‘ als solcher erkannt und verhandelt wird, dass er also in kommunikativen Zusammenhang mit Problemen teilgesellschaftlicher Exklusion (und d.h. in der systemeigenen, zeithistorisch jeweils unterschiedlich angeordneten Diktion¹⁴; mit Problemen fehlender ‚sozialer Gerechtigkeit‘ und fehlender ‚gesellschaftlicher Integration‘) gebracht wird. Die Herstellung des kommunikativen Zusammenhangs selbst stellt also – auch im einzelnen ‚Fall‘ und unabhängig von dessen ‚Ausgang‘ – die Aufhebung¹⁵ des Problems dar.¹⁶ So könnte man – auf eine griffige Formel gebracht – auch sagen: *Die Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems besteht nicht in der Herstellung oder Begünstigung von teilgesellschaftlicher Inklusion, sondern in der kommunikativen Beschäftigung mit teilgesellschaftlicher Exklusion unter Rekurs auf eine eigene Sprachlichkeit, mithilfe derer die Vorstellung ‚gesellschaftlicher Totalinklusion‘ als realisierbar und darüber hinaus erstrebenswert dargestellt wird.*

Soweit an dieser Stelle zur Frage nach der Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems. Als relationales Phänomen zum Verständnis der neuen Gemeinschaftsdiskussion interessiert die Antwort auf diese Frage jedoch nur sekundär. Primär wird die Erklärung der neuen Gemeinschaftsdiskussion sich im Weiteren auf die Heranziehung des sozialwissenschaftlichen Befunds beschränken, der davon ausgeht, dass das, was nach innen und außen immer wieder als Funktion des Wohlfahrtssystems ausgegeben wird, nämlich die Herstellung von ‚sozialer

14 Vgl. zum dynamischen Zeitkolorit der wohlfahrtssystematischen Kommunikation S. 132ff.

15 ‚Aufheben‘ kann hier durchaus im doppelten Sinne verstanden werden: das Problem teilgesellschaftlicher Exklusionen in moderner Gesellschaftlichkeit wird in Form der permanenten kommunikativen Bearbeitung durch das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem ‚aufgehoben‘ sowohl im Sinne von ‚aufbewahren‘ als auch im Sinne von ‚lösen‘.

16 Ähnlich äußert sich im Übrigen Kaufmann (1997) für den Bereich sozialpolitischer Leistungen, wenn er davon ausgeht, „daß der sich im Regelfall als Rechtsanspruch äußernde symbolische Aspekt von größerer integrativer Bedeutung ist als das Ausmaß der gewährten bzw. empfangenen Leistungen“ (a.a.O.: 147).

Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Integration⁴, offensichtlich nicht dem entspricht, was aus sozialwissenschaftlicher Perspektive als Funktion des Systems auszumachen ist. Anders ausgedrückt: Nicht die tatsächliche Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems ist das Problem, dessen Darstellung zum Verständnis der neuen Gemeinschaftsdiskussion führt. Das Problem, dessen Darstellung zur relationalen Erklärung des Phänomens ‚neue Gemeinschaftsdiskussion‘ beitragen kann, ist der theoretisch erschließbare Gegensatz zwischen öffentlich propagiertem (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems. Somit ist weniger die Frage von direktem Interesse, welcher öffentlich propagierte (Selbst-)Anspruch des Systems funktionsentsprechend wäre, also passen würde, wenn man sozialwissenschaftliche Maßstäbe anlegt. Dies interessiert hier nur indirekt, in dem Maße, in dem es notwendig ist, um die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung entwickelte sozialwissenschaftliche Perspektive auf das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem vollständig darzustellen und hieraus den Gegensatz von gesellschaftlicher Funktion und öffentlichem Programm des Wohlfahrtssystems abzuleiten. Von direktem Interesse ist für die folgende Theoretisierung hingegen, dass ein Problem besteht, weil der vorzufindende öffentlich propagierte (Selbst-)Anspruch des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems nicht mit dessen Funktion, wie sie sozialwissenschaftlich erschließbar ist, übereinstimmt.¹⁷

Folgeprobleme dieser Nichtübereinstimmung entstehen nun zwar erst dort, wo diese Widersprüchlichkeit von einer Außenperspektive her problematisiert wird. Dies geschieht jedoch laufend, vornehmlich bspw. dann, wenn wissenschaftliche Maßstäbe angelegt werden, um die Kommunikation des Systems zu dechiffrieren. Hiergegen, aber auch bspw. zur Absicherung vor politisch oder ökonomisch intendierten Attacken scheint eine Problemlösungsstrategie dienlich oder sogar notwendig zu sein, die eine Antwort liefert auf das Problem der Gegensätzlichkeit von (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems. Ansonsten birgt die einmal offenbar gewordene und problematisierte Gegensätzlichkeit zwischen Programm und Funktion eine

17 Diese Deutung, die Relation zwischen der sozialwissenschaftlich erschließbaren und der öffentlich ausgegebenen Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems als ‚gegensätzlich‘ oder ‚widersprüchlich‘ zu bezeichnen, ist im Übrigen keineswegs als Einzelposition im wohlfahrtsstaatssoziologischen Diskurs zu sehen, sondern stellt einen aktuell weit verbreiteten Konsens dar (vgl. etwa Leisering 1998: 73f.; Leisering 2001: 1221f./1230f.; Lessenich 2008: 10; Mohr 2007: 49ff./217ff.; Willke 1999: 218; vgl. unter Verwendung des Begriffs ‚Dialektik‘ auch Lessenich 2000: 60).

ständige Gefahr der Delegitimation für die gesellschaftliche Problemlösungsstrategie des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems.

Damit ist das Problem identifiziert, welches im Rahmen der vorliegenden Arbeit hypothetisch als relationales Problem zur Problemlösungsstrategie der neuen Gemeinschaftsdiskussion gedacht wird und somit zur Klärung der Frage, worauf die analysierte neue Gemeinschaftsdiskussion als soziales Phänomen antwortet, beitragen kann: es ist das Problem der Widersprüchlichkeit zwischen Selbstdefinition und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems, welches sich dem Wohlfahrtssystem selbst permanent stellt und als immanentes Folgeproblem der wohlfahrtssystematischen ‚Zuständigkeit‘ für Probleme teilgesellschaftlicher Inklusion/Exklusion entspringt. Das System ist damit verwiesen auf die Entwicklung einer Problemlösungsstrategie für das sich permanent stellende Folgeproblem einer von außen behaupteten Inkongruenz zwischen Anspruch und Funktion des Systems. Das System muss sein ihm zugemutetes Folgeproblem kommunikativ lösen. Dazu muss es eine Sprache finden, die als adäquate Problemlösungsstrategie dienen kann.

Die etablierte Problemlösungsstrategie: Die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin als klassische Ideologie des Wohlfahrtssystems

Zur Lösung des als Problem angenommenen Phänomens eines Gegensatzes zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems bedarf es permanenter Strategien des Systems. Diese Problemlösungsstrategien sind in verschiedener Weise denkbar. Die Art und Weise, in der die durch das Wohlfahrtssystem immanent erzeugten Widersprüchlichkeiten bearbeitet werden, ist nicht per se und auf Dauer festgelegt. Auch wenn also nachfolgend konkrete soziale Phänomene, die sich sozialwissenschaftlich beobachten lassen, mithilfe der funktionalen Methode als Problemlösungsstrategie interpretiert werden, heißt das nicht, dass sie damit gleichzeitig als normativ unabdingbar dargestellt würden (vgl. S. 121ff.). Parallel dazu sind vielerlei funktional äquivalente Problemlösungsstrategien für das Problem des Gegensatzes zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems vorstellbar, also auch solche, die momentan empirisch nicht beobachtbar sind, sondern als ‚Ideen einer besseren oder schlechteren Möglichkeit des Bestehenden‘ vorstellbar sind (vgl. dazu auch Willke 1989: 115).

Grundsätzlich möglich sind bspw. sich eigens herausbildende Problemlösungsinstanzen in Gestalt konkreter Organisationen. Diese können Widersprüche zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion, die sich innerhalb des bestehenden Wohlfahrtssystems ergeben, problembearbeitend als gesonderte Instanzen aufgreifen. Als empirisch konkret vorfindbare soziale Phänomene dieses Typs könnten unter anderem Lobbygruppen oder Selbsthilfeorganisationen interpretiert werden, welche versuchen, die sich ergebenden paradoxen Effekte des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems an den Stellen, an denen das Wohlfahrtssystem im Einzelfall in Widersprüche zu seinem selbst kommunizierten Anspruch, ‚gesellschaftliche Integrationen‘ zu erzielen, gerät, zu skandalisieren und/oder zu kompensieren. Die sich gesellschaftshistorisch erkennbar wiederholenden korporatistischen Prozesse (vgl. Czada 1994) im Zusammenhang mit der Entwicklung des Wohlfahrtssystems könnten dann als empirische Hinweise darauf gelesen werden, inwieweit auch solche Vorgänge, die auf den ersten Blick ‚anti-wohlfahrtssystemisch‘ erscheinen, eine Variante struktureller Problemlösung für das Wohlfahrtssystem darstellen. Denn die wohlfahrtsstaatskritische (Selbst-)Organisation von BürgerInnen führte zumindest bisher nicht zu einer grundsätzlichen Infragestellung des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems, sondern das Problem des Gegensatzes zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion wurde mithilfe dieser Vorgänge bisher stets zugunsten eines (institutionell und ideologisch nun sogar erweiterten!) Fortbestehens des Wohlfahrtssystems ‚gelöst‘.

Neben dieser Art der Herausbildung und Inkorporierung von Problemlösungsinstanzen in Gestalt konkreter Organisationen gibt es für das Wohlfahrtssystem eine weitere Möglichkeit, um die sich ergebenden Widersprüche zwischen Selbstanspruch und Funktion, in die das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem permanent gerät, zu ‚lösen‘. Diese Möglichkeit besteht in Form der Problemlösungsstrategie ‚Ideologisierung‘. Der Vorteil dieser zweitgenannten Problemlösungsstrategie liegt darin, dass sich das jeweilige System quasi selbst mit ihr ausstatten kann. Ideologien können Teil der eigenen Kommunikation des Systems sein, wohingegen eine Problemlösung durch sich wiederum eigens und neu herausbildende Problemlösungsinstanzen in Gestalt konkreter Organisationen zwar zu einer konsequenten Abtretung des Problemzusammenhangs – also zu einer vollständigen Entlastung des jeweiligen Systems – führen können, gleichzeitig aber auch (zumindest vorerst) eine neue konflikthafte Relation für das System verursachen. Denn die immanente Logik des Systems gerät dann in Konflikt zu eben der Logik,

nach welcher von nun an das ausgelagerte Problem bearbeitet wird.¹⁸ Als konkretes soziales Phänomen lässt sich wiederum vielerlei vorstellen, was der Problemlösungsstrategie ‚Ideologisierung‘ im bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystem entspricht. D.h. es sind grundsätzlich verschiedene Ideologiegebäude denkbar, mithilfe derer auf das identifizierbare Problem der widersprüchlichen Dynamik des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems reagiert werden könnte. Wagen wir die Überlegung, dass sich das Problem immanenter Widersprüche zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des Wohlfahrtssystems möglicherweise nicht auf das bundesrepublikanische Wohlfahrtsmodell beschränkt, sondern konstitutiv für Wohlfahrtssysteme insgesamt ist und somit auch in anderen Wohlfahrtssystemen moderner Gesellschaften auftaucht, so wird dies schnell deutlich. Dann liegt die Vermutung nahe, dass auch andere nationale Gesellschaften das hier für Deutschland identifizierte Problem mithilfe von Ideologisierungsstrategien lösen. Eine Neubetrachtung verschiedener Wohlfahrtssysteme unter diesem Gesichtspunkt erschiene weiterführend. Klassische Unterscheidungen von liberalen, konservativen und sozialdemokratischen Wohlfahrtsmodellen (vgl. etwa Esping-Andersen 1990; in Weiterentwicklung auch Lessenich 1994; Lessenich/Ostner 1998; Mäder 2002) ließen sich dann aus einem institutionalistischen Denkmodell heraus in einen systemtheoretischen Kontext übertragen, der nicht mehr auf ‚Staatlichkeit‘, ‚Organisation‘ und ‚kollektive Akteure‘ abheben, sondern sich bei der Analyse verschiedener Wohlfahrtsmodelle auf die dort jeweils ablaufende Kommunikation konzentrieren würde und so in der Lage wäre, über die Beschreibung verschiedener Typen hinaus auch die Frage der gesellschaftlichen Funk-

18 Im historischen Prozess lässt sich beobachten, wie sich immer wieder konflikthafte Relationen zwischen neu herausgebildeten Systemen, die Probleme des Wohlfahrtssystems zu skandalisieren und zu bearbeiten suchen, und dem Wohlfahrtssystem selbst ergeben. Diese werden über eine gewisse Zeitspanne hinweg virulent (institutionalistisch ließe sich formulieren: neue Subsidiaritäten entstehen). Nach relativ kurzer Zeit jedoch – so lässt sich beobachten – stellen sich bereits neue Formen der kommunikativen Verträglichkeit ein. Es kann miteinander kommuniziert werden, eine Sprache wird gefunden, letztendlich findet eine zumindest teilweise Integration der vormals neuen Strukturen in das etablierte Modell statt. Was institutionalistisch als historisches Wechselspiel zwischen neuen Subsidiaritäten und Korporatismus beschreibbar ist (vgl. dazu Alemann/Heinze 1979; siehe auch Münder 1998: 3ff.), kann in systemtheoretischer Lesart als Perturbations- oder Irritationsprozess des Wohlfahrtssystems gelesen werden: neue Argumente stellen für die etablierte Kommunikation des Wohlfahrtssystems einen Bezug her, sie erscheinen für seinen Selbsterhalt als dienlich und werden daher wahrgenommen und schließlich in die eigene Kommunikationslogik integriert.

tion der jeweiligen Modelle zu erörtern (vgl. in diesem Sinne kritisch zur klassischen Idee der ‚Institution‘ auch Willke 1987: 162; vgl. daran anknüpfend zur Möglichkeit einer Weiterentwicklung des Institutionenbegriffs im Sinne von ‚Institutionalisierung‘ in Systemtheorie und Neo-Institutionalismus Hasse/Krücken 2005: 96ff.).

Im weiteren Verlauf des vorliegenden, vierten Kapitels soll nun jedoch fernab aller grundsätzlich denkbaren Spielarten einer Problemlösung durch Ideologisierung gezeigt werden, dass zwei dieser Spielarten im bundesdeutschen Kontext als konkrete soziale Phänomene erschließbar sind und sich theoretisch in ihrer Relation zum identifizierbaren Problem des Gegensatzes zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems interpretieren lassen. Dies ist – zum einen – die ideologisierende Problemlösungsstrategie der neuen Gemeinschaftsdiskussion, um deren vornehmliche Erklärung es in dieser Untersuchung geht (vgl. dazu konkret S. 150ff.). Zum zweiten jedoch lässt sich ein weiteres soziales Phänomen identifizieren, welches als funktional äquivalente Problemlösungsstrategie zur neuen Gemeinschaftsdiskussion gedeutet werden kann und diese so zu verstehen hilft.

Dieses zweite soziale Phänomen ist der neuen Gemeinschaftsdiskussion tendenziell historisch vorgeordnet und unterscheidet sich als diskursiver Zusammenhang von der neuen Gemeinschaftsdiskussion zum Teil deutlich, was die verhandelten Argumente betrifft. Gleichwohl ist es als funktional äquivalent zur neuen Gemeinschaftsdiskussion zu betrachten, was die Grundstruktur einer ideologischen Problemlösungsstrategie für das Problem des Gegensatzes zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems anbelangt. Die Rede ist von der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin, die dem Modell sog. klassischer nationaler Wohlfahrtsstaatlichkeit (vgl. Leibfried 2005: 314) korrespondiert.

Die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin wird im Rahmen dieser Untersuchung als eine aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ‚ideologisch‘ verfasste Selbstbeschreibung des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems verstanden. Dabei werden die beiden Begriffe ‚Fordismus‘ und ‚Keynesianismus‘ als prägende Gedankengebäude dieser Doktrin zum Zwecke der sozialwissenschaftlichen Beobachtung und Beschreibung des gemeinten Phänomens kombiniert, obwohl sie als genuin wirtschaftswissenschaftliche Begriffe natürlich nicht zwangsläufig zusammenhängen, sondern voneinander zu differenzieren sind. Zur Beschreibung der gemeinten Wohlfahrtsstaatsdoktrin als historisches soziales Phänomen erscheint ein Zusammendenken von Keynesianismus und Fordismus jedoch sinnvoll (vgl. auch Anhorn 2005: 12ff.). Der Fordismus kann dabei als grundsätzliches volkswirtschaftliches Denkmö-

dell betrachtet werden, das auf der Grundannahme volkswirtschaftlichen Wachstums und fester gesellschaftlicher Normvorstellungen im sozio-kulturellen Bereich beruht. Der Keynesianismus als wirtschafts- und sozialpolitisches Instrumentarium stützte historisch betrachtet bisher stets die fordistische Grundordnung der bundesrepublikanischen Gesellschaft. Er kann daher in einem Atemzug mit dem Fordismus genannt werden, solange es um die Beobachtung und Bezeichnung der bis dato etablierten Problemlösungsstrategie der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin geht.

Die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin prägte als dominante Selbstbeschreibung das gesellschaftliche Bild vom Wohlfahrtssystem über lange Zeit, beginnend mit der unmittelbaren Nachkriegszeit bis mindestens in die späten 1970er Jahre hinein. Diese Selbstbeschreibung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive als *ideologische Problemlösungsstrategie* für interne Widersprüche des Systems zu bezeichnen, erscheint auf den ersten Blick zugleich als plausibel und verstörend.

Plausibel klingt diese These – allein semantisch – weil es nahe liegt, einer ‚Doktrin‘ ideologische Züge im Sinne der restriktiven Definition, wie sie im Rahmen dieser Untersuchung verwandt wird¹⁹, zu unterstellen. Doktrinen (vom Lateinischen: *doctrina* = Lehre) tragen in sich den Doppelausspruch, Aussagen zu Seins- und Sollensfragen zugleich beantworten zu wollen, was aus sozialwissenschaftlicher Perspektive wiederum als ein Grundmoment ideologischer Argumentationsweisen interpretiert werden kann (vgl. dazu auch S. 90ff.).

Verstörend erscheint die These vom Ideologiegehalt der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin jedoch, weil die Rede vom fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaat nicht durchweg mit dem Begriff der Doktrin in Verbindung gebracht wird, sondern auf den ersten Blick mindestens ebenso als eine Art ‚institutionelle Realität‘ erscheint. Insbesondere der Begriff des ‚Wohlfahrtsstaates‘ symbolisiert dies. Gleichzeitig liegt hier – in der Fixierung auf Staatlichkeit – bereits ein ideologisch erscheinendes Moment der Wirklichkeitsbeschreibung. Denn von einem über die Maßen staatszentrierten Modell kann im Falle des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems aus sozialwissenschaftlicher Perspektive betrachtet kaum die Rede sein; gerade dann nicht, wenn man sich auf einen institutionalistischen Blickwinkel einlässt. Dann wird schnell deutlich: das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem ist in seiner subsidiären Struktur keineswegs ausgesprochen staats-

19 Vgl. dazu erläuternd S. 24ff.

zentriert²⁰. Was jedoch klar staatszentriert ist, ist die Kommunikation des Systems, die wir in Form der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin finden.

Es wird mithin deutlich: es besteht ein Unterschied zwischen sozialwissenschaftlich erschließbarer, historischer Kommunikation zum fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaat und ihrer Logik resp. Funktion (vgl. dazu auch Lessenich 2008: 10f.; Ludwig-Mayerhofer/Dölemeyer/Sondermann 2007: 14ff.; vgl. ferner auch Pierson 1996). Keineswegs ist die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin zur Gänze als deckungsgleich mit der Gesamtheit der bundesrepublikanischen Wohlfahrtsinstitutionen oder deren innerer Logik zu begreifen. Sie macht in sich keine Aussagen zur bestehenden Logik des Systems, die sozialwissenschaftlichen Kriterien gerecht würden. Dies war und ist nicht ihre Aufgabe. Vielmehr kann sie hypothetisch als ein zeitweilig nach innen und nach außen stabilisierender ideologischer Legitimationsrahmen dessen, was als Wohlfahrtssystem erkennbar ist, begriffen werden. Die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin stellt einen semantischen Kontext dar, der dem Wohlfahrtssystem über einen gewissen historischen Zeitraum hinweg seine notwendige Legitimation sicherte.

Was genau aber ist das ideologische Aussagegerüst der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin? Welche selbstbeschreibenden Aussagen, die dem System Stabilität verliehen, werden im Einzelnen getroffen? Wie werden die programmatischen Ziele ‚sozialer Gerechtigkeit‘ und ‚gesellschaftlicher Integration‘ laut fordistisch-keynesianischer Wohlfahrtsstaatsdoktrin in ihrer Verbindung zur Funktion des Wohlfahrtssystems dargestellt?

Mindestens vier zentrale Punkte ideologischer Selbstbeschreibung im Rahmen der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin lassen sich im Zuge einer kritischen Beobachtung²¹ ausmachen. Die vier Punkte sind nicht trennscharf gegeneinander abzugrenzen, liegen jedoch

²⁰ Vgl. dazu auch S. 129f.

²¹ Auch für die Beobachtung der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsdoktrin gilt selbstredend, was bereits für die neue Gemeinschaftsdiskussion ausgeführt wurde. Der methodische Zugriff auf sie ist nicht einfach an ‚real gegebenen Objektivitäten des Gegenstands‘ orientiert, er objektiviert den Gegenstand vielmehr selbst im Zuge der Beobachtung (vgl. dazu ausführlicher das erste Kapitel; S. 19ff.). In Bezug auf das hier zur Erklärung herangezogene soziale Phänomen der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin erfolgt die Beobachtung mit weit geringerer Präzision und insbesondere mit weit weniger Nachweisen, als dies bei der Beobachtung des primären Untersuchungsgegenstands – der neuen Gemeinschaftsdiskussion – geschah. Dies ist insbesondere dem zur Verfügung stehenden Platz und der Lesbarkeit der Arbeit geschuldet.

deutlich auf verschiedenen Ebenen. Sie lassen sich wie folgt pointieren (vgl. dazu in etwas anders akzentuierter Zusammenschau auch Alber 2001: 60):

- Es wird ein für jeden Bundesbürger einlösbares Recht auf Integration durch den bestehenden Wohlfahrtsstaat propagiert. Dabei wird auf ein relativ einfaches Gesellschafts- und Menschenmodell abgehoben, das von ‚integrierten Personen‘ und ‚desintegrierten Personen‘ ausgeht und damit Inklusions- und Exklusionsprozesse auf ‚die Gesellschaft als Ganzes‘ bezieht. Diese ‚Integration in eine Gesellschaft als Ganze‘ wird tendenziell an unterkomplex erscheinende Ideale ‚ökonomischer, politischer und sozialer Teilhabe‘ geknüpft, wobei der ökonomischen Teilhabe deutlich der höchste und entscheidende Stellenwert in Bezug auf die Frage ‚gelungener Integration‘ beigemessen wird.²² Inwiefern Personen durchaus in einzelne Teilhabeformen inkludiert sein können, in andere jedoch wiederum nicht, wurde nur zögerlich in die Doktrin integriert. Ein Wandel hin bspw. zu sozialpädagogischen Maßnahmen, die programmatisch weniger auf „strukturelle“ denn auf „soziale Integration“ (Böhnisch 1994: 18) ausgerichtet sind, trägt dieser Erkenntnis im Rahmen der bestehenden Denklogik Rechnung. Gleichzeitig stellt sich im Normenkatalog der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin damit so etwas wie die Idee von ‚Integrationsmodellen erster und zweiter Klasse‘ ein. An der tragenden Idee der Doktrin – der absoluten Möglichkeit umfassender ‚Integration durch den Wohlfahrtsstaat‘ – wird dabei jedoch weiterhin festgehalten. Die damit in direktem Zusammenhang stehende Vorstellung eines ‚Rechts auf Integration‘ symbolisiert sich maßgeblich auch durch zunehmende Einführung gesetzlicher Rechtsansprüche auf sozialstaatliche Unterstützung im ‚gesellschaftlichen (Re-)Integrationsprozess‘.
- Weiter lassen sich im Rahmen der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin Annahmen identifizieren, die davon ausgehen, ‚gesellschaftliche Integrationsprozesse Einzelner‘ seien erfolgreich zu gestalten durch ein bedarfsgerechtes kompensatorisches Ansetzen des Wohlfahrtssystems an a) ausgrenzenden strukturellen

22 Die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin geht an dieser Stelle implizit von marxistischen Theorievorstellungen aus, was die Struktur moderner Gesellschaften anbelangt: Im Zentrum der Frage um Inklusion und Exklusion steht die Annahme, dass die individuelle Teilhabe an ökonomischen Kommunikationsprozessen die entscheidende Voraussetzung für alle anderen Formen gesellschaftlicher Teilhabe ist (vgl. kritisch zur deterministischen Argumentationslogik dieser Annahme Scherr 2005a: 82ff.).

Bedingungen moderner kapitalistischer Gesellschaften, sowie darüber hinaus an b) individuellen Lebenslagen und Lebensweisen der Betroffenen.

- Dies könne – so eine dritte Behauptung, die sich innerhalb der Doktrin identifizieren lässt – im Wesentlichen in Form dreier Instrumentarien erzielt werden: Mithilfe von Geldtransfers (hauptsächlich durch Steuer- und Subventionsmaßnahmen), Recht (durch Implementierung und Überwachung von Rechtsansprüchen für Betroffene und gesetzliche Auflagen bspw. für Unternehmen) und personenbezogener Professionalität (als ergänzendes Instrumentarium, welches die Aufgabe hat, die beiden ersten Instrumente – Recht und Geld – entsprechend auf den Einzelfall zu beziehen²³).
- Die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin fordert und beschreibt zudem in ideologischer Verschränkung das Wohlfahrtsystem als eine Struktur, die AdressatInnen wohlfahrtsstaatlicher Leistungen zur Selbsthilfe verhilft. Mit anderen Worten wird nahegelegt, das Wohlfahrtsystem gebe exkludierten Personen de facto Ressourcen an die Hand, mithilfe derer eine ‚(Re)Integration in die Gesellschaft‘ fortan eigenständig gelinge.

Alle genannten Behauptungen lassen sich als einzelne Bausteine der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin betrachten. Die einzelnen Bausteine stehen im Ganzen für eine ideologische Selbstbeschreibung, die davon ausgeht, eine Art ‚totalgesellschaftlicher Vollinklusion‘ sei mithilfe des bundesrepublikanischen Wohlfahrtsystems potenziell für jeden Menschen erreichbar. Mithin wird das System als strukturelle Lösung für das identifizierte Problem teilgesellschaftlicher Exklusion legitimiert, unter der zeithistorisch konkretisierten Wertvorstellung ‚sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Integration‘. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive entscheidend für die Erfassung der ideologischen Struktur der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin ist dabei die Beobachtung, dass bei allen aufgestellten Behauptungen im Rahmen der Doktrin nicht zwischen Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit, Ansatz und Ergebnis, Intention und Funktion, Instrument und Effekt bzw. Programm und vom System hergestellter „ei-

23 Mit „auf den Einzelfall beziehen“ ist hier nicht etwa nur klassische sozialpädagogische Einzelfallarbeit gemeint. ‚Professionalität im Wohlfahrtsystem‘ ließe sich umfassender beschreiben als Summe aller Prozesse, innerhalb derer es gelingt, die zur Verfügung stehenden Instrumente Recht und Geld so auszulegen bzw. zu verteilen, dass damit bestimmte Personen oder Personengruppen oder Strukturen in Verbindung gebracht werden können und dies ‚professionell zu rechtfertigen‘ ist.

gene[r] Wirklichkeit“ (Leisering 2004a: 20) unterschieden wird. Im Gegenteil: der sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive erschließende Gegensatz zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems soll mithilfe der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin gerade *nicht* offenbar werden. Mithilfe der Doktrin soll eine widerspruchsfreie interne Logik des Systems garantiert werden. Die Kommunikation des Systems soll mithilfe einer widerspruchsfreien Selbstbeschreibung gesichert werden. Das – aus sozialwissenschaftlicher Perspektive beobachtbare – Problem interner Widersprüchlichkeit zwischen gesellschaftlicher Funktion und programmatischem Selbstanspruch wird – wiederum aus sozialwissenschaftlicher Perspektive – doktrinär gelöst, oder genauer noch: doktrinär bearbeitet.

Warum kommt es nun aber zu einer Situation, in der die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin nicht weiter als ideologisierende Problemlösungsstrategie funktioniert? Historisch konkret gefragt heißt das: Warum wurde zur Sicherung des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems ein – mindestens teilweiser – Wechsel der Problemlösungsstrategie wahrscheinlicher, und wieso erlangte die neue Gemeinschaftsdiskussion in diesem Zuge Bedeutung für das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem? Eine theoretische Antwort auf diese Frage steht bisher ungeachtet der theoretischen Hinführung zu dieser Antwort noch aus. Sie soll im folgenden Teilkapitel gegeben werden. Damit wird zugleich der dritte und letzte Schritt der im Rahmen dieses Kapitels angestrebten relationalen Erklärung der neuen Gemeinschaftsdiskussion vollzogen.

Die neue Gemeinschaftsdiskussion als funktionales Äquivalent zur etablierten Problemlösungsstrategie der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin

Die Problemlösungsstrategie der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin löste Zeit ihres Funktionierens das Problem des Gegensatzes zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems in Form ideologischer Kommunikation. Indem im Rahmen ihres Aussagegerüsts die Widersprüchlichkeiten zwischen Programmatik und vom System hergestellter eigener Wirklichkeit harmonisiert wurden, konnte das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem mithilfe der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin

legitimatorisch abgesichert werden. Das Motto dieser Strategie lautete – so kann man zusammenfassen – ‚Stabilisierung durch Ideologisierung‘.

Wenn nun aber diese Problemlösungsstrategie in der oben dargestellten Weise funktionierte, weshalb ließ sich dann in den letzten Jahrzehnten ein zunehmendes Brüchigwerden der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin (vgl. dazu unter anderem auch Alber 2001: 61f.; Bleses/Seeleib-Kaiser 2005: 1770f.) beobachten? Und ging damit zwangsläufig auch ein Brüchigwerden des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems als Ganzem einher?

Die Problemlösungsstrategie der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin konnte – so wird im Rahmen dieser Untersuchung grundlegend angenommen – ihre Funktion für das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem so lange erfüllen, bis das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem als zunehmend expandierendes Funktionssystem der bundesrepublikanischen Gesellschaft in seiner ‚eigenen Wirklichkeit‘ als verstärkt bedeutsam wahrgenommen wurde, also aus verschiedener Perspektive heraus Aufmerksamkeit erlangte. Nun wurde es mehr und mehr von Seiten anderer Systeme bedacht²⁴. Je mehr es sich als System etabliert hatte, desto deutlicher war geworden, dass das Wohlfahrtssystem in seiner Realität nicht nur als Problemlösungsstrategie diene, welche zur laufenden Bearbeitung von gesellschaftlich kommunizierten Problemen teilgesellschaftlicher Exklusionsprozesse diene, indem dort nach eigener Logik (ideologisch) über dieses Problem kommuniziert wurde. Zunehmend wurde auch klar, dass es damit gleichzeitig Probleme für andere Systeme der bundesrepublikanischen Gesellschaft *produzierte*, weil es sich von der eigenen Logik der jeweiligen Systeme, die das System nun explizit bemerkt hatten, unterschied. Als mehr und mehr etablierte und selbstreferentiell kommunizierte Logik geriet das Wohlfahrtssystem so in sich verschärfende Konflikte mit ökonomischen Logiken, politischen Logiken, wissenschaftlichen Logiken, medialen Logiken etc.²⁵

Nur in Zusammenschau dieser historischen Gesamtsituation ist verständlich, warum die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin seit spätestens Mitte der 1980er Jahre nicht mehr als alleiniger Legitimationsrahmen des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems ausreichte. Sie erschien fortan unterkomplex und zu offen konflikthaft gegenüber anderen Systemlogiken. Die Etablierung des Wohlfahrtssystems brachte

24 Auch das Wort ‚Bedenken‘ kann an dieser Stelle durchaus in einem tieferen Sinne verstanden werden: Aus Perspektive anderer Systeme wird das Wohlfahrtssystem von nun an ‚bedacht‘ im Sinne von ‚bemerkt‘, aber auch im aktiveren Sinne des Versuchs, das System mit eigenen Logiken zu belegen, zu interpretieren und zu beeinflussen.

25 Vgl. dazu weiterführend S. 163ff.

es gleichzeitig verstärkt in Konfrontation mit verschiedenen anderen Systemlogiken, deren Codes sich zudem zum Teil in einer solch dominanten Phase befanden, dass dies als „Überformung“ (Schimank 2002a: 21) anderer teilsystemischer Codes gedeutet werden kann – wie insbesondere im Falle der Hegemonie ökonomischer Kommunikation innerhalb der 1990er Jahre (vgl. ebd.).

So erscheint es aus sozialwissenschaftlicher Perspektive denn auch ontologisch verkürzend, wenn man die Abwendung von der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin als eine rein ‚objektive‘ Veränderung ökonomischer und politischer Steuerungsmöglichkeiten des Systems deutet (vgl. dazu kritisch auch Vobruba 1994: 78f.). Sicherlich ist bspw. die aus ökonomischer Perspektive ins Feld geführte finanzielle Belastung des Staatshaushalts ein ernst zu nehmendes Argument (vgl. Leibfried 2000: 99), insbesondere auch in Folge der mit der deutschen Vereinigung entstandenen Kosten (vgl. Kaufmann 2003a: 173; Ritter 2006: 391f.) und den Folgekosten demographischer Veränderungen (vgl. Kaufmann 2005: 207ff.). Auch diese Faktoren sind jedoch stets nur relational zu begreifen – so hat z.B. die demographische Entwicklung Deutschlands nur dann eine bedrohliche Komponente für die finanziellen Möglichkeiten des deutschen Wohlfahrtssystems, wenn man sie isoliert von zugewanderungspolitischen Entscheidungsoptionen betrachtet (vgl. a.a.O.: 210).

Wie an diesem Beispiel deutlich wird, dürften daher weniger sog. ‚objektive Veränderungen‘ für eine Erklärung des Brüchigwerdens der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin entscheidend sein, sondern vielmehr die angesprochene verstärkte Konfrontation der wohlfahrtssystematischen Logik mit konkurrierenden Systemlogiken (vgl. dazu auch Lessenich 2000: 65ff.). Erst hierdurch geraten die (zuvor nicht weniger als nun ‚vorhandenen‘!) Ineffektivitäten des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems in Bezug auf die öffentlich propagierten Ziele plötzlich in den Blick, anstatt sie wie bisher schlichtweg nicht zu bemerken, und das System so in seinem (Selbst-)Anspruch, eine Art ‚Inklusionsmechanismus‘ zu sein, der Lösungen sozialer Probleme anbietet bzw. ‚produziert‘, gewähren zu lassen.

Will man nicht hinter ontologiereflexive Formen sozialwissenschaftlicher Erkenntnis zurückfallen, so ist also davon auszugehen, dass die entscheidende Wendung in der Beurteilung der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin nicht aufgrund ‚realer‘ Grenzen des Modells stattfand, sondern in Zusammenhang mit veränderten Diskursen zur Doktrin zu verstehen ist. Mit anderen Worten ist zu reflektieren, dass allein die veränderte diskursive Einsortierung in direkter Relation zur Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin

steht. Keineswegs gab es ‚reale‘, ‚eigentliche‘, perspektivunabhängige Grenzen der Idee vom fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaat, wie z.B. eine neoliberale Argumentation glauben machen will. Das naturrechtliche Argument etwa, das die Delegitimation des fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaats damit begründet, es seien mit der Zeit ‚objektiv zu hohe Kosten‘ für das Wohlfahrtssystem entstanden, ist im Rahmen ökonomischer Kommunikationszusammenhänge nachvollziehbar, wenn auch nicht unhinterfragbar. In sozialwissenschaftlicher Perspektive jedoch bleibt bei einer naturhaft verwendeten Kostenargumentation die Frage unbeantwortet, in Relation wozu etwas als ‚zu teuer‘ eingestuft wird (vgl. kritisch dazu bereits Alber 1980: 327). ‚Was wird als Effekt vermutet, und warum wird dieser Effekt als nicht lohnenswert in Relation zu den geldlichen Aufwendungen eingestuft?‘, lautet dann die entscheidende Frage. Wer diese Frage ernst nimmt und die Relationalität des Kostenarguments zum vermuteten ‚erkauften Effekt‘ mitdenkt, erkennt, dass die Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin nicht in Zusammenhang mit vermeintlich objektiven Steuerungsmedien wie Geld steht, sondern dass die Doktrin in dem Moment delegitimiert wurde, als die in ihr behaupteten Begründungsmuster aus anderen Perspektiven heraus als ‚störend‘ empfunden und damit für die beobachtenden Systeme als konträre Logik offenbar wurden, und zwar im Zuge einer sich ‚konzertierenden Gegenaktion‘ der konkurrierenden Systeme (vgl. zur systemtheoretischen Beobachtbarkeit von Dynamiken in Folge ‚konzertierter Aktionen‘ auch Willke 1993a: 136f.).

Die zunehmende Etablierung des Wohlfahrtssystems führte so dazu, dass der ideologische Legitimationsrahmen der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin zunehmend unter Beobachtung und schließlich unter Beschuss durch andere Systemlogiken geriet. Der bisherige Legitimationsrahmen des Systems brach damit in seiner ideologischen Geschlossenheit auf. Für das System lohnte es sich – aus der ihm eigenen Perspektive betrachtet – nun tendenziell mehr und mehr, gegenüber der Möglichkeit, sich anderer Problemlösungsstrategien zur Harmonisierung seiner immanenten Widersprüchlichkeiten zu bedienen, offen zu sein. Es bot sich an, dass das System sich seiner Umwelt mithilfe anderer Strategien präsentierte als bisher, wenn es seine grundsätzliche Logik beibehalten und dennoch in einem für es selbst erträglichen Gleichgewicht von möglichst hoher operativer Geschlossenheit und notwendiger Offenheit gegenüber anderen Systemen bestehen bleiben wollte (vgl. zu dieser Grundnotwendigkeit für Systeme auch Willke 1993a: 108).

Solchermaßen unter Druck gesetzt war das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem offen für Veränderung. Allerdings, so soll im Folgenden gezeigt werden, scheint die maßgebliche Veränderung sich – aus sozialwissenschaftlicher Perspektive beobachtet – nicht im Bereich der tieferen Logik des Wohlfahrtssystems selbst abgespielt zu haben. Verändert hat sich seither also keineswegs die gesellschaftliche Funktion des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems. Im Mittelpunkt der Veränderung stand vielmehr der Wechsel zu einem funktional äquivalenten Legitimationsrahmen für das System. Anders formuliert: die ‚eigene Wirklichkeit‘ des Systems änderte sich nur insoweit, wie es für das System darum ging, zu entscheiden, welche Präsentationssemantik sich bestpassend anbietet, um sich als gesellschaftliche Problemlösung für gesellschaftlich kommunizierte teilgesellschaftliche Exklusionsprozesse ins Spiel zu bringen. Die grundsätzliche Funktion des Systems veränderte sich dabei aber keineswegs.

Das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem war auch trotz der sich im Laufe der Etablierung des Systems verschärfenden Konflikte mit anderen Systemlogiken zu keinem Zeitpunkt offen für eine Veränderung seiner Funktion – das gilt es hier nochmals klar zu betonen. Denn dies käme einem funktional äquivalenten Ersatz seiner selbst gleich – was systemtheoretisch betrachtet keinerlei Sinn ergäbe (vgl. dazu auch Schimank 2005: 246). Worum es ging, war vielmehr die Offenheit für eine auch aus Innensicht des Systems mehr und mehr notwendig erscheinende funktional äquivalente Problemlösungsstrategie für die dem System immanente Widersprüchlichkeit zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion, welche sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive betrachtet auftut. Die historische Umbruchsituation, in der die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin zunehmend hinterfragt wurde, stellte sich so besehen nicht als ein anstehender Wechsel zu einem funktionalen Äquivalent des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems selbst dar. Funktional mehr und mehr notwendig wurde lediglich ein Wechsel der Problemlösungsstrategie, mithilfe derer die interne Widersprüchlichkeit zwischen (Selbst-)Anspruch und Funktion des Systems gegenüber der Umwelt als geschlossen präsentiert werden konnte. Diente bis dato die fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin als derartige Problemlösung, so benötigte das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem nun mit wachsender Dringlichkeit eine neue Strategie, die das Problem der internen Widersprüchlichkeit des Systems löste. Eine neuerlich ideologisch verfahrenende Lösung des bestehenden Problems war dabei keineswegs notwendig, aber grundsätzlich möglich.

An dieser Stelle nun können wir den dreiseitigen Zusammenhang zwischen bundesrepublikanischem Wohlfahrtssystem, dessen bis dato

funktionaler Problemlösungsstrategie der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin und der neuen Gemeinschaftsdiskussion in den Sozialwissenschaften vollständig erfassen. Denn es wird jetzt deutlich, worin der Wert der neuen Gemeinschaftsdiskussion aus Perspektive des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems liegt:

Die im Ergebnis der ersten drei Kapitel zustande gekommene ideologiekritische Interpretation der neuen Gemeinschaftsdiskussion konnte zeigen, dass ihr spezifischer Ideologiegehalt ein Strukturmerkmal der Debatte ist. Im Rahmen der Diskussion gelingt es mithilfe klar nachweisbarer Argumentationsmuster, modernisierungstheoretisch beobachtbare Antagonismen simplifizierend auf nur einen Widerspruch – nämlich denjenigen zwischen ‚Individuum und Gemeinschaft‘ zu reduzieren, um ihn im Anschluss daran ideologisch ‚aufzulösen‘. Die Debatte bietet universelle ‚Lösungen‘ für verschiedene Einzelaspekte des zuvor als ‚zentral‘ konstruierten Widerspruchs zwischen Individuum und Gemeinschaft. So z.B. für die Frage danach, ob ein notwendig unauflösbarer Gegensatz besteht zwischen ‚individuellen Interessen Einzelner‘ und ‚gesamtgemeinschaftlichen = gemeinschaftlichen Interessen‘. Sie bietet etwa in pauschalisierender Weise ‚Antworten‘ auf die Frage, ob ‚gesellschaftliche Integration‘ nur um den Preis der Unmündigkeit Einzelner zu haben ist. Und sie macht in ihrer reduktionistischen Semantik bspw. ein Lösungsangebot für das Problem eines Gegensatzes zwischen ‚gesamtgemeinschaftlichen Normen‘ und ‚individueller Selbstverwirklichung‘ etc.

Die solchermaßen ideologisch geführte und Ideologie produzierende Debatte bietet damit aus Perspektive des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems von Beginn an zumindest das grundsätzliche Potenzial, etwas ähnlich Funktionales aufzubauen wie die bis dato aufrechterhaltene fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin. Die Diskussion scheint aus Sicht der bundesrepublikanischen Kommunikation um Wohlfahrt insoweit funktional, als es hier – erstens – um den Aufbau ideologischer Argumentationskonstrukte geht, die an die komplexitätsreduzierende Logik des Wohlfahrtssystems anschlussfähig sind – also die Vorstellung totalgesellschaftlicher Inklusion von Personen und Gruppen aufrecht erhalten –, und dabei – zweitens – insofern bessere Ansatzpunkte zur eigenen Systemstabilisierung bieten als die bis dato genutzte fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin, als sich die hier kommunizierten Argumente konfliktfreier gegenüber anderen gesellschaftlichen Systemlogiken verhalten, als das im Rahmen eines Festhaltens an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin möglich war. Denn – und hier liegt ihr Wert für das Wohlfahrtssystem – klare Konfliktlinien gegenüber stark etablierten Logiken der modernen Ge-

sellschaft sind innerhalb der neuen Gemeinschaftsdiskussion nicht auszumachen. Im Gegenteil: die Debatte zeichnet sich durch ein hohes Maß an Verträglichkeit und Harmonie gegenüber ganz unterschiedlichem semantischem Zeitkolorit, wie bspw. in aktuellen ökonomischen, politischen, medialen und – zumindest auf den ersten Blick – auch wissenschaftlichen Diskursen, aus. Eine funktionale Äquivalenz zur bisherigen Lösung des Problems der eigenen Widersprüchlichkeit – der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin – scheint im Rahmen der neuen Gemeinschaftsdiskussion greifbar, sobald sich das System mithilfe der dort zu findenden ideologischen Argumentationskomponenten ausstattet, um eine Art ‚doktrinären Paradigmenwechsel‘ (vgl. dazu in Anlehnung an Kuhn (1970) für den politischen Bereich auch Hall 1993: 279f.), oder anders formuliert: eine *Reideologisierung* zu vollziehen.

Der entscheidende Vorteil gegenüber einem weiteren Festhalten an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin liegt für das System also im niedrigeren Konfliktpotenzial der dort zu findenden Argumentationsmuster gegenüber anderen gesellschaftlichen Logiken. Im Unterschied zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin bietet die Diskussion Ansatzpunkte dafür, das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem in einer neuen Weise ideologisch zu legitimieren, die deutlich weniger Brüche zu anderen Systemlogiken erkennbar werden lässt. Das, was man alltagssprachlich auch die ‚Oberflächlichkeit‘ der Argumentationsmuster der neuen Gemeinschaftsdiskussion nennen könnte, macht diese somit für das Wohlfahrtssystem gerade nützlich und funktionalisierbar. Die neue Gemeinschaftsdiskussion bietet damit – entgegen einer weit verbreiteten Wahrnehmung sozialwissenschaftlicher TheoretikerInnen²⁶ – dem bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystem eine *Chance zum Erhalt der eigenen Funktion*. Sie stellt keineswegs eine grundsätzliche Bedrohung für das System dar, sondern eröffnet eine Möglichkeit zur Mitgestaltung eines neuen, die eigene Funktion absichernden Legitimationsrahmens, einer neuen Problemlösungsstrategie.

Die beobachtbare Verknüpfung der Kommunikationszusammenhänge um bundesrepublikanische Wohlfahrt und neue Gemeinschaftlichkeit

26 Aus Sicht vieler TheoretikerInnen – interessanterweise auch solcher, die selbst an der neuen Gemeinschaftsdiskussion teilgenommen haben – stellt/e die Debatte eine tendenzielle Gefahr für das Fortbestehen des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems dar (vgl. etwa Böllert 2005: 649; Brumlik 2000: 232; Niederberger 2008: 87f; Ziegler 2001: 18f.). Diese Sicht greift – folgt man den bisherigen Gedanken – insofern zu kurz, als dass sie offenbar von einer Funktion des Wohlfahrtssystems ausgeht, die als identisch mit seiner bis dato geltenden Präsentationsstrategie nach außen (der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin) betrachtet wird (vgl. dazu kritisch auch S. 128ff.).

ist also systemtheoretisch verstehbar, wenn man die in der neuen Gemeinschaftsdiskussion verhandelten Ideologiebausteine als sinnvolle Perturbation aus Perspektive des bundesrepublikanischen Wohlfahrtsystems begreift. Sinnvoll erscheint diese Offenheit des Systems gegenüber ‚neuen‘, bis dato aus Sicht des Wohlfahrtssystems durchaus ‚alogischen‘ Ideologiebausteinen insofern, als dass hier – im Bild gesprochen – die Möglichkeit gesehen wird, mithilfe neuer Bausteine ein andersartiges Ideologiegehäuse zur Sicherung der eigenen Funktionsweise – wohlfahrtssystematische Kommunikation über teilgesellschaftliche Inklusion/Exklusion – nach außen zu errichten.

Kann man nun vor diesem Hintergrund aber tatsächlich von einer ‚funktionalen Äquivalenz‘ zwischen neuer Gemeinschaftsdiskussion und fordistisch-keynesianischer Wohlfahrtsstaatsdoktrin sprechen? Eine maßgebliche Beobachtung scheint zunächst einmal dagegen zu sprechen: Im Gegensatz zur fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin ist die neue Gemeinschaftsdiskussion in keiner Weise institutionalisiert im Sinne programmatischer Konkretisierungen der konstruierten Ideologie.²⁷ Es handelt sich tatsächlich ‚nur‘ um einen diskursiven Zusammenhang auf relativ abstrakter Ebene. Dies gilt zumal im engeren Sinne, denn die Kommunikationsabläufe entsprechen im Rahmen der neuen Gemeinschaftsdiskussion keinen anderen Formen als denen des gesprochenen oder besser: geschriebenen Wortes, wohingegen im Rahmen der Problemlösungsstrategie der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin in sehr viel umfassenderem Sinne kommuniziert wird; so etwa durch Sprache, Geld, Recht und professionelle Symbolik (vgl. zum hier verwendeten Kommunikationsbegriff auch Willke 1993a: 24ff.). Die neue Gemeinschaftsdiskussion erscheint daher – alleine von der Komplexität der beobachtbaren Kommunikationsabläufe her – für das Wohlfahrtssystem keineswegs vollständig äquivalent zur Problemlösungsstrategie der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin.

Nimmt man diese Einschränkung ernst, so wirkt es auf den ersten Blick stimmiger, die neue Gemeinschaftsdiskussion nicht als funktionales Äquivalent zu beschreiben, sondern sie stattdessen tentativ als möglichen Teil eines Übergangsprozesses zu betrachten, der seinerseits dazu führen *könnte*, eine vergleichbare Problemlösungsstrategie erst entstehen zu lassen, die dann allerdings die bisherige Problemlösungsstrategie ‚fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin‘ tatsächlich ‚äquivalent‘ in ihrer Funktion zu ersetzen vermag. In ihrer Funktion für das

27 Genau dadurch ist die Diskussion im engeren Sinne nicht als Teil des Wohlfahrtssystems zu sehen. Vgl. zur Notwendigkeit programmatischer Konkretisierungen für die Integration in Systeme Schwinn 2007: 46.

bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem dürfte es sich – folgt man dieser Sicht auf die Dinge – bei der neuen Gemeinschaftsdiskussion zum Zeitpunkt der Perturbation in den wohlfahrtssystematischen Kommunikationszusammenhang eher um eine Diskontinuitätssemantik oder Übergangssemantik (vgl. Luhmann 1993: 83f.) als um eine funktional äquivalente Problemlösungsstrategie handeln, die – gleichsam ‚teiläquivalent‘ zur bisherigen Problemlösungsstrategie der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin – die entstandenen ideologischen Risse zu kitten vermag, indem sie perspektivisch neue Antwortmöglichkeiten liefert auf die Delegitimation des wohlfahrtssystematischen Kommunikationszusammenhangs, ohne dass dabei bereits von einem vollständigen Wechsel der Problemlösungsstrategie gesprochen werden kann.

So gesehen erscheint die Perturbation der neuen Gemeinschaftsdiskussion in den wohlfahrtssystematischen Kommunikationszusammenhang dann interpretierbar als zweiter von insgesamt drei analysierbaren Schritten innerhalb eines Prozesses, der als *Reideologisierungsprozess des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems* bezeichnet werden kann.

Die drei Schritte lassen sich folgendermaßen fassen: Als erster Schritt ereignet sich eine Delegitimation der alten Problemlösungsstrategie (Kritik an der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin). Diese Delegitimation ist allerdings für das Wohlfahrtssystem nur begrenzt reaktionsfähig. Da die hier vorgebrachten Argumente dem System nicht als funktional nutzbar erscheinen, erzeugen sie aus seiner Perspektive zunächst nichts als ein mitunter durchaus störendes, aber nicht beantwortbares „Rauschen“ (Kuchler 2006: 6). Als zweiter Schritt ist die beginnende Aufnahme neuer Argumente in den wohlfahrtssystematischen Kommunikationszusammenhang zu beobachten. Diese Argumente verhalten sich alogisch zur alten Problemlösungsstrategie „Fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin“, aber entsprechen insoweit logisch der Funktion des Wohlfahrtssystems, als sie ideologische Anknüpfungspunkte bieten. Der sich aus diesen Argumenten zusammensetzende Kommunikationszusammenhang (neue Gemeinschaftsdiskussion) erscheint damit geeignet für den Aufbau einer neuen Problemlösungsstrategie fürs System. Als dritter Schritt schließlich müsste sich – zumindest perspektivisch – der Aufbau einer neuen Problemlösungsstrategie für das Wohlfahrtssystem beobachten lassen, welcher unter logischer Einbeziehung der neuen, sich alogisch zur alten Problemlösungsstrategie verhaltenden Argumente abläuft, und gerade dadurch eine funktionale ideologische Absicherung für das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem verspricht. Eine solche neue Problemlösungsstrategie im umfassenden Sinne könnte sich zukünftig in Gestalt der bereits aktuell verstärkt beobachtbaren Etablierung einer ‚Doktrin des aktivierenden Sozial-

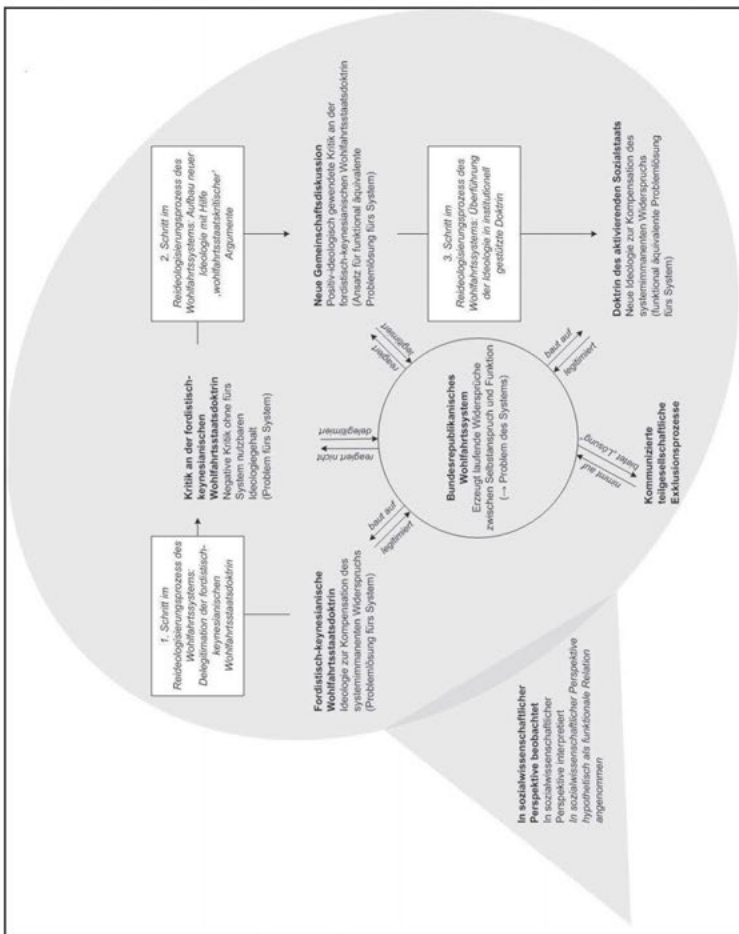
staats' zeigen. Die genauen semantischen Bezüge zwischen neuer Gemeinschaftsdiskussion und einer solchen neuen Doktrin des Wohlfahrtsystems sind momentan aber erst schemenhaft zu erkennen. Die konkrete Ausgestaltung eines anzunehmenden dritten Schrittes im Reideologisierungsprozess des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems lässt sich von daher bislang seriös nur vermuten (vgl. dazu ausblickend im Resümee dieser Untersuchung).

Eine solche Interpretation der oben dargestellten Phänomene als Schritte eines Reideologisierungsprozesses des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems erscheint auf den ersten Blick stimmiger, als eine bloße Relationierung zwischen fordistisch-keynesianischer Wohlfahrtsstaatsdoktrin und neuer Gemeinschaftsdiskussion unter dem Stichwort ‚funktionale Äquivalenz‘ anzunehmen. Allerdings schränkt bei genauerem Hinschauen die Vorstellung von einem Reideologisierungsprozess die Rede von der funktionalen Äquivalenz nur bedingt ein. Die zunächst zu vermutenden Widersprüche beider Interpretationsfolien relativieren sich, bzw. die verschiedenen Interpretationen des Prozesses decken sich sogar, wenn man die Beobachtung nicht auf die kommunikative Form des Phänomens verengt, sondern sich auf die kommunikative Funktion der beschriebenen Phänomene aus Perspektive des relational gesetzten Wohlfahrtssystems konzentriert. Dann wird deutlich, dass neue Gemeinschaftsdiskussion und fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin zwar nicht vergleichbar sind, was das Maß der Ausbuchstabierung und den Grad der institutionellen Sicherung der hier jeweils stattfindenden Kommunikation angeht. Vergleichbar sind sie jedoch in Bezug auf das, was es im Rahmen dieser Untersuchung zu erörtern gilt: im jeweiligen Schritt der Entwicklung ist ihre spezifisch ideologische Funktion für das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem äquivalent. Hierauf bezogen kann daher durchaus von einer funktionalen Äquivalenz zweier Problemlösungsstrategien gesprochen werden, ohne dabei einerseits die erörterten Unterschiedlichkeiten in der konkreten Darstellungsform der beiden Problemlösungsstrategien außer Acht zu lassen, und ohne dabei andererseits in die Falle klassisch funktionalistischer, statisch anmutender Systemvorstellungen (vgl. S. 121ff.; vgl. auch Reckwitz 2003: 59) zu geraten.

Das dreidimensionale Erklärungsmodell zur relationalen Erklärung der neuen Gemeinschaftsdiskussion ist damit in seinem Grundsatz entfaltet. Die Ausführungen des vierten Kapitels bieten eine systemtheoretisch rückgebundene Erklärung der neuen Gemeinschaftsdiskussion als funktionales Äquivalent. Dies geschieht durch die dreiseitige Relationierung der Debatte unter besonderer Berücksichtigung ihrer Funktion im

Reideologisierungsprozess des bundesrepublikanischen Wohlfahrtssystems (vgl. Abb.1).

Abb.1: Die relationale Funktion der neuen Gemeinschaftsdiskussion für das bundesrepublikanische Wohlfahrtssystem



Quelle: Eigene Darstellung

Die dargebotene Erklärung beschränkt sich bisher allerdings auf die Ebene rein behauptender Argumente. Mit dem Glauben an die systemtheoretische Theoriearchitektur und daran, dass die funktionale Methode ein angemessenes Erklärungsinstrumentarium für die untersuchte neue Gemeinschaftsdiskussion darstellt, steht und fällt das entfaltete rela-

nale Erklärungsmodell. Die erstellte Theorie ist damit zwar erklärend, aber nur insoweit deontologisiert, als die Wahrscheinlichkeit der behaupteten Argumente größer wird, je mehr Relationen zwischen ihnen argumentativ dargestellt und offen gelegt werden können (vgl. Luhmann 1987: 649).

Dies entspricht nun durchaus einem üblichen sozialwissenschaftlichen Theoriebildungsprozess. Um ein soziales Phänomen wissenschaftlich verstehbar zu machen, reicht es im Allgemeinen aus, auf die Beschreibung und Interpretation eines im gleichen Zuge objektivierten Untersuchungsgegenstands eine erklärende Einordnung des Untersuchten unter Zuhilfenahme bereits verfügbarer theoretischer Bezugsgrößen folgen zu lassen. Dabei gilt eine zu Hilfe genommene Theorie gemeinhin zumindest dann als ‚geprüft‘ und daher schlicht als ‚wissenschaftlich anwendbar‘, wenn es sich um eine weit ausgearbeitete ‚Großtheorie‘ wie z.B. die Systemtheorie handelt. So wäre es grundsätzlich auch möglich, die mithilfe der funktionalen Methode vollzogene theoretische Einordnung der neuen Gemeinschaftsdiskussion für sich stehen zu lassen, freilich in dem offen kommunizierten Bewusstsein, sich zumindest im erklärenden Schritt der Analyse schlicht auf die Behauptung zu stützen, dass das systemtheoretische Erkenntnismodell auf das beobachtete soziale Phänomen ‚Neue Gemeinschaftsdiskussion‘ übertragbar, also ‚anwendbar‘ ist.

Die in den ersten drei Kapiteln²⁸ gewählte Form der Beobachtung der neuen Gemeinschaftsdiskussion bietet jedoch Ansatzpunkte dafür, das herangezogene Erklärungsmodell nicht ausschließlich auf Behauptungen fußen zu lassen, sondern die aufgestellte erklärende These weiter zu plausibilisieren und sie damit um ein weiteres Stück zu deontologisieren. Dass diese Möglichkeit im vorliegenden Fall besteht, hat damit zu tun, dass die Analyse der neuen Gemeinschaftsdiskussion im zweiten Kapitel²⁹ verhältnismäßig kleinteilig bei einem für die Debatte auszumachenden Argumentationsmodus ansetzte. Hierdurch wurde eine konkrete Argumentationsweise der Diskussion (‚Wiederbesinnung‘) in struktureller – also nicht auf einzelne Positionen gerichteter – Fokussierung auf ihren Ideologiegehalt hin untersucht. Daraus folgend ist es nun auch möglich, die in ihren verschiedenen Spielarten ausgewertete Argumentationsweise auf ihren Zusammenhang mit anschlussfähigen oder Anschluss bietenden Argumenten zu untersuchen, also gleichsam diskursrelationale Argumentationslinien anhand konkreter argumentativer Übergänge zwischen Diskursen zu beobachten.

28 Vgl. S. 19-117.

29 Vgl. S. 37ff.

Ein solcher, noch anzuschließender Untersuchungsschritt kann insofern zu einer weiteren Plausibilisierung der aufgestellten erklärenden These dieser Arbeit beitragen, als dass es hierdurch möglich ist, die mithilfe systemtheoretischer Theoriearchitektur konstruierten Hypothesen zu Relationen zwischen der neuen Gemeinschaftsdiskussion und anderen Kommunikationszusammenhängen dezidiert auf deren Haltbarkeit hin zu überprüfen, indem konkret veranschaulicht wird, inwieweit die beobachtete Argumentationsweise ‚Wiederbesinnung‘ in ihren verschiedenen auf Gemeinschaft bezogenen Spielarten ineinander greift mit Argumenten, die im Rahmen der als relational angenommenen Kommunikationszusammenhänge auftauchen.

Dazu reicht es jedoch nicht aus, eine ‚irgendwie‘ geartete Relation zwischen den jeweiligen Argumenten relationaler Kommunikationszusammenhänge und der Wiederbesinnungsargumentation der neuen Gemeinschaftsdiskussion nachzuweisen. Um die aufgestellte erklärende These zu stärken, muss eine solche Relation zwischen einzelnen Argumentationen beobachtbar sein, wie sie dem oben entworfenen systemtheoretischen Erklärungsmodell entspricht. Hierzu ist im folgenden Kapitel³⁰ ein argumentativer Übergang zwischen den verschiedenen Spielarten der Wiederbesinnungsargumentation in der neuen Gemeinschaftsdiskussion einerseits und Argumenten zur Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin andererseits zu zeigen. Der Wechsel, oder besser: die relationale Linie zwischen den beiden Kommunikationszusammenhängen ‚Fordistisch-keynesianische Wohlfahrtsstaatsdoktrin‘ und ‚Neue Gemeinschaftsdiskussion‘ im Sinne einer funktionalen Äquivalenz kann dabei natürlich keinesfalls ‚bewiesen‘ werden. Der argumentative Zusammenhang zwischen fordistisch-keynesianischer Wohlfahrtsstaatsdoktrin und neuer Gemeinschaftsdiskussion ist jedoch mindestens plausibilisierbar. Nachweise für diesen Zusammenhang lassen sich konkret – so wird gezeigt werden – da finden, wo mithilfe der Wiederbesinnungsargumentation der neuen Gemeinschaftsdiskussion der argumentative Faden aufgenommen wird, den die Delegitimation der fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaatsdoktrin (mithin die Delegitimation des zuvor funktionalen ideologischen Legitimationsrahmens des Wohlfahrtssystems) hinterlassen hat.

30 Vgl. S. 163ff.